



Der Ministerpräsident der Republik Slowenien Anton Rop und Rechtsanwalt Dr. Albert Hägele, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München, auf dem Slowenischen Anwaltstag in Moravske Toplice (v. r. n. l.)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 1. Mai 2004 sind 10 weitere Länder der Europäischen Union beigetreten:

Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Malta und Zypern. Ca. 75 Millionen neue EU-Bürger sind hinzugekommen. Die EU hat nun ca. 453 Millionen Einwohner.

Was hat das mit uns und der Rechtsanwaltskammer München zu tun, werden einige von Ihnen fragen. Unter diesen neuen Mitbürgern sind auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie haben die gleichen Ziele aber auch die gleichen Probleme wie wir.

Das hat eindrucksvoll der Slowenische Anwaltstag 2004 in Moravske Toplice gezeigt, an dem ich die Rechtsanwaltskammer München vertreten durfte. Die slowenischen Kolleginnen und Kollegen diskutierten in einer Arbeitssitzung zusammen mit Delegierten aus Irland, Italien, Österreich, Ungarn und anderen europäischen Ländern das Thema „LAWYERS ETHICS“ intensiv. Es ging um die Suche nach ethischen Werten in der Berufsausübung.

Die Problempunkte sind die gleichen wie bei uns. Werbung, berufliche Unabhängigkeit, Formen der Zusammenarbeit, Geldwäsche und Kommissar Mario Monti spielen auch dort eine maßgebliche Rolle.

In Slowenien ist Werbung grundsätzlich verboten. Rechtsanwälte dürfen nicht angestellt werden. GmbHs und andere Kapitalgesellschaften sind nicht zugelassen. Bei Geldwäscheverdacht soll das Mandat zwar niedergelegt werden, eine Anzeigepflicht des Anwalts gegen den Mandanten wird jedoch abgelehnt.

Das sind ethische Grundsätze, die auch wir früher teilweise vertreten haben und gerne heute noch vertreten würden, wenn nicht die Gerichte und die Europäische Union in unser Selbstverständnis eingegriffen hätten oder in Zukunft eingreifen werden.

Insoweit besteht seit 1. Mai 2004 nicht nur eine politische Gemeinschaft mit 10 weiteren Ländern und deren Einwohnern. Es entsteht eine Interessengemeinschaft zwischen den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten dieser 10 Beitrittsländer und den Kolleginnen und Kollegen der bisherigen 15 EU-Länder. Dazu gehören auch die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München.

Ein reger Gedankenaustausch ist erforderlich. Er ist, wie die Rechtsanwaltskammer Slowenien deutlich zum Ausdruck gebracht hat, erwünscht. Die Rechtsanwaltskammer München ist dazu bereit.

Es geht um die gemeinsame Durchsetzung ethischer Werte in der Berufsausübung der Rechtsanwälte im neuen Europa.

Ihr

Dr. Albert Hägele
Vizepräsident



MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT

Programmorschau 2004

Dienstag, 5.10.2004

„Erfahrungen eines Prüfers aus dem Zweiten Juristischen Staatsexamen“
Ministerialdirigent Dr. Heino Schöbel, Leiter des Bayer. Justizprüfungsamts
Sonderveranstaltung für Rechtsreferendare in Zusammenarbeit mit dem Verein der Rechtsreferendare in Bayern e.V., Beginn: 17.30 c.t. im Justizpalast, Sitzungssaal 270/II, Prielmayerstr. 7, München
Achtung: Einlass nur gegen Voranmeldung, die Veranstaltung ist auf max. 140 Teilnehmer limitiert

Dienstag, 26.10.2004

„Außergerichtliche Streitschlichtung“
Diskussionsveranstaltung mit der Präsidentin des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und des Oberlandesgerichts München Edda Huther und Prof. Dr. Eidenmüller, LL.M. (Cambr.), Ludwig-Maximilians-Universität München, Institut für Anwaltsrecht an der LMU

Dienstag, 16.11.2004

„Straftaten im Internet mit Schwerpunkt im Jugendschutz“
Prof. Dr. Ulrich Sieber, Ludwig-Maximilians-Universität München

Dienstag, 14.12.2004

„Skandalon Opernregie Vom Zeitgeist befördert, vom Recht geduldet“
Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Michael Groll, Sozietät Groll, Gross & Steiner, München

Die Veranstaltungen finden in der Regel um 18 Uhr c.t. im Gebäude der IHK für München und Oberbayern, Max-Joseph-Str. 2, 80333 München, statt. Sofern Sie keine gesonderte Einladung erhalten, bitten wir, den genauen Veranstaltungsort kurzfristig telefonisch nachzufragen.

Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift: Münchener Juristische Gesellschaft, c/o RAK München, Tal 33, 80331 München, Telefon (0 89) 53 29 44-50, Telefax (0 89) 53 29 44-52, E-Mail: RAK.Muenchen@datevnet.de

■ Kammerversammlung 2004

Zur diesjährigen Kammerversammlung fanden sich 390 Kolleginnen und Kollegen ein. Das sind knapp 2,6 % der Mitglieder.

So relativ gering die Teilnahme auch war, es war eine der besten Quoten und darf als steigendes Interesse an der Arbeit der Kammer gewertet werden.

In seinem Jahresbericht ging Präsident Hansjörg Staehle auf alle aktuellen Fragen ein. Der Bericht sei deshalb nachstehend im vollen Wortlaut wiedergegeben.

1. Bericht des Präsidenten

„Ich möchte Sie zu Beginn meiner Rückschau auf das Jahr 2003 daran erinnern, dass die Rechtsanwaltskammer München heuer ihren **125. Geburtstag** feiern wird. Am 1. Oktober 1879 trat im Rahmen der Reichsjustizgesetze auch die Rechtsanwaltsordnung in Kraft, die erstmals den Zugang zum Beruf regelte, der zuvor im staatlichen Ermessen stand. Die Anwaltschaft emanzipierte sich von der Vormundschaft des Staates, indem sie ihre Selbstverwaltung in den Kammern übernahm. Erst seit diesem Zeitpunkt ist die Unabhängigkeit des Anwalts gesichert – heute als unverzichtbarer Wesenskern des anwaltlichen Selbstverständnisses anerkannt.

Die lange Geschichte unserer Berufsverfassung relativiert etwas die Probleme, die uns heute bewegen und von denen ich einige in meinem heutigen Bericht ansprechen möchte.

Bevor ich damit beginne, möchte ich aber auf das Dekret des Bayerischen Ministerpräsidenten eingehen: „Abgeschafft wird das **Bayerische Oberste Landesgericht**“. Die Anwaltschaft Bayerns nimmt davon mit großer Betroffenheit Kenntnis. Denn sie hat die ehrwürdige Institution des Bayerischen Obersten Landesgerichts stets mit Stolz als Zeichen bayerischer Eigenstaatlichkeit respektiert. Die von diesem Gericht gesetzten Standards auf vielen Rechtsgebieten, namentlich in Materien der freiwilligen Gerichtsbarkeit, fanden bundesweite Anerkennung. Wenn ehrwürdige Institutionen der Justiz, die allgemein anerkannte Bestleistungen vollbringen, einer schnell verpuffenden „Signalwirkung“ zuliebe ohne nennenswertes Einsparpotential geopfert werden, dann sind alle Organe der Rechtspflege, also nicht zuletzt auch die Anwaltschaft, zum Protest aufgerufen.

Im vergangenen Jahr versuchte ich an dieser Stelle erste Erfahrungen mit der 2002 in Kraft getretenen **ZPO-Reform** darzustellen. Zu Befürchtungen gab die Regelung des § 522 Abs. 2 ZPO Anlass, die eine Verwerfung der Berufung ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen Senatsbeschluss ermöglicht. Die bisher im Kammerbezirk vorliegenden Erfahrungen zeigen, dass von dieser Bestimmung insgesamt doch seitens der Richterschaft mit Augenmaß Gebrauch gemacht wird. Das Oberlandesgericht München hat uns für November und Dezember 2003 konkrete Zahlen genannt. Sie zeigen, dass zwischen 10 % und 15 % der Berufungen nach § 522 Abs. 2 ZPO entschieden werden, ein, wie ich meine, insgesamt noch vertretbarer Wert. Die Rechtsanwaltskammer München hat am 21. Juli 2003 eine Diskussionsveranstaltung zu dieser Thematik durchgeführt, in der die Belange der Anwaltschaft und der Richterschaft offen und sehr konstruktiv in hochrangiger Besetzung diskutiert wurden.

Weniger tröstlich sind erste Erfahrungen mit der neuen Revision in Zivilsachen. Von der angestrebten Entlastung des BGH kann keine Rede sein. Das Gegenteil ist der Fall: Der BGH wird mit Beschwerdesachen und von den Untergeordneten zugelassenen Revisionen von nachrangiger wirtschaftlicher Bedeutung überschwemmt. Die bereits verfestigte Rechtsprechung zur Zulassungsrevision ist mit dem Gerechtigkeitsempfinden nach wie vor unvereinbar, wenn man sich vor Augen führt, dass die offensichtliche Fehlerhaftigkeit eines Berufungsurteils kein Zulassungsgrund sein soll (vgl. Büttner, BRAK-Mitt. 2003, 202 ff.).

Mit diesen kurzen Hinweisen will ich es bewenden lassen. Der Lehrstuhl für Zivilprozessrecht (Prof. Dr. Greger) der Universität Erlangen führt zur Zeit eine Evaluierung der ersten Erfahrungen mit der ZPO-Reform durch. Der MAV wird den dazu versandten Fragebogen demnächst veröffentlichen und ich bitte Sie, sich an der damit verbundenen Umfrage zahlreich zu beteiligen, um die Erfahrungen der Anwaltschaft einzubringen.

Das vergangene Jahr war beherrscht von der Diskussion um das **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz**. Wie Sie sicherlich alle wissen, ist diese Diskussion zu einem glücklichen Ende gebracht worden, ein Erfolg, der sicherlich den in diesem Punkt gemeinsamen Bemühungen von BRAK und DAV mit gutzuschreiben ist. Am 1.7.2004 wird das Gesetz in Kraft treten. Obwohl es im Vorfeld an kritischen Stimmen auch aus der An-

waltschaft nicht fehlte, ist es insgesamt doch zweifellos als Erfolg zu bezeichnen. Vergleicht man Abrechnungen gleicher Sachverhalte nach BRAGO und dem RVG, so wirkt das RVG doch in den meisten Fällen ein spürbar erhöhtes Honorarvolumen aus. Einbußen durch den Wegfall der Beweisgebühr werden zum guten Teil dadurch aufgefangen, dass vorgerichtlich verdiente Gebühren nur noch teilweise auf die im Gerichtsverfahren angefallenen Gebühren anzurechnen sind. Auch im Bereich der Strafverteidigung zeigt das Gesetz deutliche Verbesserungen. Per Saldo bin ich froh, dass es nach nicht weniger als 10 Jahren geglückt ist, die gesetzliche Vergütung den davongelaufenen Kosten wenigstens etwas anzupassen. Nicht zu verkennen ist allerdings eine erhöhte Eigenverantwortung der Anwaltschaft, die künftig mehr als bisher Honorarvereinbarungen mit den Mandanten zu treffen haben wird. Ich darf schon heute darauf hinweisen, dass mit dem Jahr 2006 die gesetzliche Regelung der Gebühren für Beratungstätigkeit ersatzlos auslaufen wird.

Am 1.7.2003 sind die Änderungen des DRiG und der BRAO zur **Juristenausbildung** in Kraft getreten. Sie haben das Gewicht des anwaltlichen Elements bei der Juristenausbildung im Studium und in der Referendarausbildung wesentlich erhöht. Die Anwaltsstation in der Referendarausbildung wurde auf neun Monate verlängert. Bereits im Studium sind anwaltliche Grundfertigkeiten zu vermitteln. Die Rechtsanwaltskammer München hat bei der Entwicklung der neuen, zwischenzeitlich in Kraft getretenen JAPO mitgewirkt und in der Diskussion mit dem Ministerium die Strukturen mitentwickelt, innerhalb derer die geänderte Rechtslage verwirklicht werden soll. Für den universitären Bereich haben wir ein konstruktives Gespräch mit den juristischen Fakultäten der Universitäten des Kammerbezirks gesucht und gefunden. Die Rechtsanwaltschaft wird im universitären Bereich Referenten stellen, die als Gastdozenten an Lehrveranstaltungen mitwirken, und darüber hinaus für die verantwortliche Durchführung einzelner Lehrveranstaltungen anwaltliche Lehrbeauftragte gewinnen. Im Bereich der Referendarausbildung werden, aufbauend auf dem schon in der Vergangenheit bewährten bayerischen Gastdozentenmodell, anwaltliche Gastdozenten in die Referendar-Arbeitsgemeinschaften entsandt werden. An den Einsatz von Rechtsanwälten als Arbeitsgemeinschaftsleiter denken wir nicht. Zur Einführung in die 9-monatige Anwaltsstation werden Blockveranstaltungen von jeweils fünf halben Tagen in Augsburg, München, Landshut und Traunstein sowie

möglicherweise zusätzlich auch in Passau durchgeführt werden. Zur Einführung in das durch die Neufassung der JAPO geschaffene „Berufsfeld Anwaltschaft“ wird es eine Blockveranstaltung von 2 1/2 Wochen in München geben. Diese zuletzt genannte Veranstaltung betrifft nur die Referendare, die das Berufsfeld Anwaltschaft auch als Prüfungsfach für das mündliche Assessorexamen gewählt haben und somit junge Kolleginnen und Kollegen, die sich für die Anwaltslaufbahn entschieden haben.

Diese Maßnahmen werden schrittweise, beginnend mit diesem Jahr, in Gang gesetzt und werden sich bis zum Jahr 2006 dann voll entfalten.

Die Blockveranstaltung für das Berufsfeld Anwaltschaft wird zu 75 % vom Bayerischen Justizministerium und zu 25 % von der Kammer finanziert werden. Im Übrigen beabsichtigt die Rechtsanwaltskammer München, die ihr nach dem Gesetz obliegende Mitwirkungspflicht bei der Auswahl geeigneter Dozenten für die Referendarausbildung u.a. dadurch zu fördern, dass sie zu der vom Freistaat Bayern gezahlten Grundvergütung von ca. 22,- Euro pro Unterrichtsstunde einen Zuschuss von 65,- Euro gewährt. Mit einiger Bestürzung musste ich zur Kenntnis nehmen, dass der DAV und ihm folgend einzelne örtliche Anwaltvereine Anlass sehen, derartige Zuschüsse mit dem Argument zu problematisieren, die Kammer finanziere auf diese Weise zum Teil die staatliche Juristenausbildung. Ich möchte dazu Folgendes sagen: Die Kammer München beabsichtigt keineswegs, den Staat von irgendwelchen finanziellen Lasten zu befreien. Sie zahlt nichts, was sonst der Staat zahlen müsste. Die Kammer möchte nur in bescheidenem Umfang das Opfer an Zeit und Arbeitskraft honorieren, das von Kolleginnen und Kollegen gebracht wird, wenn sie als ehrenamtliche Referenten an der Juristenausbildung mitwirken. Die Kammer kommt damit nach unserer Meinung einer Anstandspflicht nach und zwar ausschließlich gegenüber Kollegen und nicht gegenüber dem Staat. Wir sind der Überzeugung, dass diese Maßnahme wesentlich dazu beitragen wird, geeignete Kolleginnen und Kollegen zu gewinnen, die so auch von der Kammer - und das heißt von der gesamten Kollegenschaft - eine Anerkennung für ihren Idealismus erfahren.

Vergessen Sie nicht: Die Stärkung des anwaltlichen Elements in der Juristenausbildung geht auf jahrelang verfolgte Wünsche aller Anwaltsorganisationen, auch des DAV, zurück. Wir müssen uns dieser Aufgabe stellen, mag uns auch

die jetzt bestehende Gesetzeslage nicht befriedigen.

Die Kammer München hat diese Problematik von Anfang an in aller Offenheit dargestellt. Ich habe darüber in der letztjährigen Kammerversammlung an gleicher Stelle vorausschauend berichtet. Verschiedene Beiträge in unseren Mitteilungen haben sich damit befasst. Am 20. März d.J. hat die Kammer darüber hinaus eine Aussprachetaugung veranstaltet, bei der die Problematik offen diskutiert wurde. Ich hoffe sehr, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, dass Sie die zu diesem Zweck im Haushalt vorgesehenen Mittel im weiteren Verlauf des heutigen Tages genehmigen werden. Dass die Verwendung von Kammermitteln für diesen Zweck zulässig ist, hat der Anwaltsgerichtshof Hamburg mit einer ausführlichen, stringenten Begründung vor wenigen Wochen entschieden. Die Entscheidung und eine lesenswerte Anmerkung von Axmann sind in Heft 16 der NJW abgedruckt (NJW 2004, 1174 ff.).

Ein anderes Kapitel trägt die Überschrift „**Europa**“. Wie vielleicht erinnerlich, hat der EuGH in der so genannten NOVA-Entscheidung (auch „Wouters-Entscheidung“ genannt) am 19.2.2002 die Anwaltskammern der EU-Länder als Unternehmensvereinigungen definiert und deren Satzungsregelungen folgerichtig dem Europäischen Kartellrecht bzw. § 81 EG-Vertrag unterstellt. Die Direktion Wettbewerb unter Kommissar Mario Monti gab ein Gutachten eines Wiener Wirtschaftsforschungsinstituts in Auftrag, um die von ihm angestrebte Deregulierung voranzubringen. Er ist der Überzeugung, die freien Berufe seien überreguliert und die Regulierungsdichte, der u.a. die Anwälte in den Mitgliedstaaten der EU unterworfen sind, wirke sich zu Lasten der Bürger auf das Preisniveau anwaltlicher Dienstleistungen erhöhend aus. Qualitätseinbußen durch konsequente Deregulierung sind nach seiner Überzeugung im Interesse möglichst günstiger Preise hinzunehmen, wie Monti anlässlich einer Vortragsveranstaltung der BRAK im Februar 2003 äußerte. Im Oktober 2003 hat eine Anhörung in Brüssel stattgefunden, in der aber, dem Vernehmen nach, eine offene Diskussion kaum möglich war und lediglich der Kommission genehme Diskussionsteilnehmer zu Wort kamen. Zwischenzeitlich liegt der Bericht der Wettbewerbskommission vor. Als restriktiv und für den Wettbewerb nicht wünschenswert werden verbindliche Festpreise, Werberegeln, Zugangsvoraussetzungen und ausschließliche Rechte sowie Vorschriften zur Unternehmensform und zur berufsübergreifenden Zusammenarbeit herausgestellt. Im anwaltlichen Berufsrecht Deutschlands

wird ausdrücklich die Mindestgebühr kritisiert. Mit dem Bericht fordert die Kommission die Mitgliedsstaaten und die nationalen Wettbewerbsbehörden auf, die bestehenden Regeln auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des Wettbewerbsrechts zu untersuchen, insbesondere darauf, ob die geltenden Beschränkungen einem klar artikulierten und legitimen Ziel des Allgemeininteresses folgen. Auch die berufsständischen Einrichtungen sollen ihre Regeln und Vorschriften einer ähnlichen Überprüfung unterziehen. 2005 soll es dann einen Bericht der Kommission über erzielte Fortschritte geben. Wir Anwälte sind aufgerufen, für die Erhaltung grundlegender Normen zu kämpfen, die im Interesse der Verbraucher eine qualitativ hochwertige und von Interessenkollision freie, unabhängige anwaltliche Dienstleistung schützen. Den rein wirtschaftlichen Denkansatz Montis halte ich indessen für verfehlt. Er übersieht die Besonderheiten anwaltlicher Tätigkeit und die unverzichtbare Rolle der Anwaltschaft für eine funktionierende Rechtspflege.

Gleichzeitig legt die Brüsseler Kommission Binnenmarkt unter Kommissar Frits Bolkestein den Entwurf einer Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt vor. Auch sie soll der Deregulierung zugunsten eines möglichst unbehinderten Wettbewerbs dienen und sieht generell vor, dass Dienstleistungen grundsätzlich nur nach den Regeln des Herkunftslandes, aus dem der Dienstleistende stammt, beurteilt werden sollen. Allerdings enthält der Entwurf einen Vorbehalt, wonach dies nicht für Rechtsanwälte gelten soll. Für nichtanwaltliche Rechtsberater soll das Herkunftsland-Prinzip aber gelten und die Anwaltschaft muss damit rechnen, dass ihr hier eine Konkurrenz aus EG-Ländern, die kein Rechtsberatungsgesetz kennen, also namentlich Schweden, Finnland und Holland erwächst.

Aus Brüssel weht der Anwaltschaft zunehmend ein scharfer Wind ins Gesicht. Wir müssen uns deshalb „warm anziehen“.

Wenn wir schon dabei sind, so muss ich Sie weiter mit dem vor der Umsetzung stehenden Plan der Berliner Regierungskoalition konfrontieren, das **Rechtsberatungsgesetz** grundsätzlich zu reformieren. Anlässlich einer Großveranstaltung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt zur Zukunft der Anwaltschaft hat der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesjustizministerium, Alfred Hartenbach, die bislang in seinem Haus entwickelten Gedanken hierzu vorgetragen: Wenig auszusetzen gibt es sicherlich an dem Plan, dieses, zusammen mit seinen Ausführungsver-

ordnungen gesetzestechnisch veraltete und durch seine nationalsozialistische Vergangenheit belastete Gesetz grundsätzlich zu modernisieren. Es wird auch hinzunehmen sein, wenn die beschränkten Beratungsbefugnisse der Wirtschaftsprüfer und steuerberatender Berufe etwas großzügiger festgeschrieben werden. Dies entspricht ohnehin der Lebenswirklichkeit. Hinzunehmen, vielleicht sogar zu begrüßen ist der Plan, die Grauzone der unentgeltlichen Rechtsberatung bedürftiger Personen durch karitative Organisationen oder im Familien- und Freundeskreis klar zu regeln.

Schärfsten Widerstand allerdings verlangt der Plan, Diplom-Wirtschaftsjuristen und u.U. auch Personen mit dem ersten juristischen Examen, die freie Betätigung auf dem Beratungsmarkt zu öffnen, ohne solche Rechtsberater gleichzeitig berufsrechtlichen Regeln zu unterwerfen, die ihre Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Freiheit von der Vertretung widerstreitender Interessen sicherstellen. Lediglich eine gegenüber der Anwaltschaft im Umfang reduzierte Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung soll vorgeschrieben werden. Im Übrigen soll der Verbraucher über das Fehlen solcher Qualitätsmerkmale aufgeklärt werden und dann selbst entscheiden, wessen Dienstleistung er in Anspruch nehmen will. Dieser Plan entsetzt mich, zumindest vorerst, fast weniger im Hinblick auf die einstweilen noch geringe Zahl von Rechtsberatern aus anderen Ausbildungsgängen. Viel bedrohlicher für die Belange einer ordnungsgemäßen Rechtspflege und damit letztlich für den Verbraucher scheint mir die Gewissheit, dass Volljuristen nicht verwehrt werden kann, was Schmalspurjuristen erlaubt wird. Die Umsetzung einer solchen Planung würde dazu führen, dass im Nu anwaltsfremdes Kapital, denken Sie nur an Banken, Versicherungen und vor allem die Rechtsschutzversicherungen, in den Rechtsberatungsmarkt drängen wird. Es werden mit Volljuristen bestückte Beratungsfirmen entstehen, in denen weisungsabhängige Rechtsberater unter rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechtsrat erteilen werden. Die Mister-Minit-ähnliche Beratungstheke im Kaufhaus wäre nicht länger zu verhindern. Ich fürchte ganz konkret eine mögliche Spaltung der Rechtsberatungsberufe in Anwälte, die als Organe der Rechtspflege den bekannten Bindungen unterliegen und „freien“ Rechtsberatern, die ohne Rücksicht auf Belange der Rechtspflege auf den Verbraucher losgelassen werden. Ich rufe alle Anwaltsorganisationen und Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen auf, sich einem für die Rechtskultur Deutsch-

lands so verderblichen Plan mit aller Kraft zu widersetzen.

Bis zum Deutschen Juristentag im September d.J. soll ein Referentenentwurf vorliegen und zur Diskussion gestellt werden. Froh bin ich über erste Signale aus dem Bayerischen Justizministerium, die uns auf harten Widerstand gegen diese unseligen Reformpläne hoffen lassen.

In ihrer letzten Sitzung der abgelaufenen Legislaturperiode hat die **Satzungsversammlung** bei der Bundesrechtsanwaltskammer im März 2003 noch die Zulassung einer neuen Fachanwaltschaft – Fachanwalt für Versicherungsrecht – beschlossen. Obwohl verschiedentlich angezweifelt wurde, ob diese Fachanwaltschaft wirklich einen sinnvoll abgrenzbaren Teilbereich der Rechtspflege umreißt, befinden sich dem Vernehmen nach über 1000 Kolleginnen und Kollegen deutschlandweit in den Fachlehrgängen. Diese Fachanwaltschaft wurde also von den Kolleginnen und Kollegen angenommen, was ihre Zulassung vielleicht bereits per se rechtfertigt.

Am 1.7.2003 hat die vierjährige Legislaturperiode der 3. Satzungsversammlung begonnen, die am kommenden Montag, hier in München, zu ihrer zweiten Sitzung zusammentreten wird. Die Rechtsanwaltskammer München entsendet dazu 15 Delegierte und stellt damit das zahlenmäßig größte Kontingent. Die Delegierten wurden im Frühjahr 2003 durch Briefwahl von den Kammermitgliedern gewählt. Auf der Agenda steht eine Liberalisierung von § 7 BORA, wobei eine Aufgabe der Begriffe Interessenschwerpunkt und Tätigkeitsschwerpunkt zu diskutieren sein wird, die sich letztlich wohl nicht bewährt haben. Zu diskutieren wird auch die ausdrückliche Verpflichtung dessen sein, der Spezialkenntnissewerbend herausstellt, sich spezifisch in diesen Gebieten regelmäßig fortzubilden und dies auf Verlangen auch nachzuweisen. Ich verspreche mir davon eine Stärkung des Qualitätsanspruchs, mit dem die Anwaltschaft dem rechtsuchenden Publikum gegenüber tritt. Nur eine hohe Qualität anwaltlicher Dienstleistungen kann uns auch auf Dauer einen Vorsprung vor der Konkurrenz minder qualifizierter Berater sichern.

Weiter wird im Bereich der berufsrechtlichen Behandlung der Interessenkollision eine Neuregelung zu § 3 Abs. 2 BORA diskutiert werden. Bekanntlich hat das Bundesverfassungsgericht die bisherige Fassung des § 3 Abs. 2 BORA durch Beschluss vom 3.7.2003 als verfassungswidrig aufgehoben (BVerfG BRAB-Mitt. 2003, 231 ff). Diese Bestimmung sah vor, dass bei einem Wechsel des Anwalts in die gegnerische Kanzlei

ausnahmslos beide beteiligten Kanzleien die Mandate niederzulegen hatten.

Ob es zu einer neuerlichen Erweiterung zulässiger Fachanwaltsbezeichnungen kommen wird, ist natürlich ebenfalls ein wichtiges Thema, das die Gemüter bewegt. Ich selbst halte eine maßvolle Erweiterung der Fachanwaltschaften für tunlich, um dem Verbraucher einen verlässlichen Hinweis auf geprüfte Spezialkenntnisse und dem Anwalt eine werbewirksame Schwerpunktbildung zu ermöglichen.

Nicht zuletzt der Aktivität der Rechtsanwaltskammer München ist es zu verdanken, dass eine Anfang 2003 geplante **Änderung des Polizeiaufgabengesetzes** durch den Bayerischen Landesgesetzgeber wieder in der Schublade verschwand. Die geplante Änderung sah eine weitgehende Erleichterung der präventiven Telefonüberwachung zu Lasten grundlegender Bürgerrechte vor und richtete sich nicht zuletzt auch gegen den gesetzlich geschützten Bereich der Berufsheimnisträger, also vornehmlich der Anwaltschaft. Die rasche und klare Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer München aus der Feder von Herrn Vizepräsidenten Dr. Müller hat dem Vernehmen nach wesentlich dazu beigetragen, diesen Entwurf – hoffentlich dauerhaft – zurückzuziehen.

Der **Geschäftsbetrieb der Rechtsanwaltskammer** fuhr im abgelaufenen Jahr „unter Vollampf“. Dabei haben die Büroräume in unserem neuen Haus im Tal 33 ihre erste Bewährungsprobe bestanden. Wir hoffen, in absehbarer Zeit noch vorhandene Mängel beseitigen zu können. Ein Grund für diese Vollbeschäftigung war die weiter wachsende Mitgliederzahl. Im Jahr 2003 ist die Kammer wieder um 632 Mitglieder gewachsen. Allerdings hat sich die Zunahme in den zurückliegenden drei Jahren kontinuierlich um 150 bis 200 Mitglieder pro Jahr reduziert. Würde man diesen Trend linear fortschreiben, so hätten wir schon 2007 ein Nullwachstum zu verzeichnen (vgl. Mitteilungen der RAK München I/2004, Seite 3).

Die routinemäßige Arbeit der Kammer wurde im Jahr 2003 störungsfrei geleistet. Ich darf Sie dazu auf die Veröffentlichung in Nr. I/2004 unserer Mitteilungen auf Seite 3 ff. verweisen. Die Kammer München war in die **Arbeit der BRAK** eingebunden. Sie war in zwei Hauptversammlungen der BRAK und einigen zusätzlichen Präsidentenkonferenzen vertreten. In alle wichtigen BRAK-Ausschüsse entsendet die Kammer München Mitglieder. Anlässlich verschiedener Veranstaltungen im In- und Ausland wurden internationale

Beziehungen gepflegt, namentlich zu Österreich und Italien, aber auch zur Rechtsanwaltskammer Paris und – wie alljährlich – zu Kolleginnen und Kollegen aus Cincinnati.

Ich darf mich für die kompetente Arbeit von Geschäftsführung, Vorstand und Präsidium und die stets angenehme, kollegiale Atmosphäre, in der sie geleistet wurde, bedanken.“

2. Bericht des Schatzmeisters

In seinem ausführlichen Jahresbericht zum Haushalt 2003 wies der Schatzmeister, Vizepräsident Dr. Kempter, nicht nur das Kammervermögen aus, sondern erläuterte auch eingehend den wirtschaftlichen Hintergrund der durchaus erfreulichen Entwicklung.

Für die Bilanz und den Haushaltsplan 2003 wurde erneut das uneingeschränkte **Testat** der Wirtschaftsprüferkanzlei Dr. Fritz Kesel & Partner erteilt.

Insgesamt ist der Haushalt der Kammer München ausgeglichen.

Besonders wies der Schatzmeister auf den Nothilfefonds der Rechtsanwaltskammer München hin und bat gleichzeitig, bedürftige Kollegen zu benennen.

3. Aussprache und Entlastung

Nach dem **Bericht der Geschäftsführung** durch Hauptgeschäftsführer Dr. Wieland Horn, zu dem auf den Beitrag „Zahlen und Fakten zur Kammerversammlung 2004“ im letzten Heft der Kammermitteilungen verwiesen wird, fand die **Aussprache über die Berichte** statt und wurde dem Kammervorstand nahezu einstimmig die **Entlastung** erteilt.

4. Beschlüsse

Von den Anträgen zur Kammerversammlung fanden nur diejenigen des Vorstands eine Mehrheit.

Die Ausfertigung der Beschlüsse findet sich unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in diesem Heft sowie auf unserer Homepage unter www.rak-muenchen.de.

5. Wahlen zum Vorstand

Auf der Kammerversammlung 2004 standen insgesamt 17 Mitglieder des Vorstandes, die gemäß § 68 Abs. 2 BRAO turnusgemäß ausgeschieden waren, zur Wahl an.

Im Ergebnis wurden gewählt (in namensalphabetischer Reihenfolge):

- Gerhard Decker, Augsburg
- Andreas Dietzel, Gauting
- Dieter Fasel, München
- Sabine Feller, München
- Petra Heinicke, München
- Dr. Fritz-Eckehard Kempfer, München
- Christina Edmond von Kirschbaum, München
- Dr. Christof Krüger, München
- Andreas von Mariassy, München
- Heinz Merk, Peißenberg
- Dr. Michael Schröter, Viechtach (neu im Vorstand)
- Hansjörg Staehle, München
- Helga Anna Teich, München
- Michael Then, München
- Jochen Uher, München
- Dr. Thomas Weckbach, Augsburg
- Werner Weiss, Augsburg (neu im Vorstand)

6. Vortrag von Professor Peter Landau

Großen Beifall erhielt der intellektuell und emotional bewegende Vortrag von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Landau zur Bedeutung des Bayerischen Obersten Landesgerichts in der Geschichte Bayerns, der unten abgedruckt ist.

7. Entschließung der Kammerversammlung

Ehrenpräsident Dr. Ernst informierte über die Arbeit des Vereins der Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts. Folgende Entschließung wurde daraufhin von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen:

Die in der ordentlichen Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München zusammengekommenen Rechtsanwälte appellieren an alle Abgeordneten des Bayerischen Landtags, dem Gesetzesentwurf zur Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts nicht zuzustimmen.

Weder dem Bürger noch den an der Aufrechterhaltung des Rechtsstaats in Bayern Mitwirkenden ist verständlich zu machen, warum in einer Zeit, in der der Rechtsstaat von allen Seiten, vor allem

aber unter sicherheitspolitischen Aspekten in Frage gestellt wird, gerade der Freistaat Bayern den hervorragendsten Repräsentanten bayerischer Justiz, das Bayerische Oberste Landesgericht, mit seiner Vorbildfunktion für ganz Deutschland „abschaffen“ will, ein Symbol bayerischer Eigenstaatlichkeit, das viele Zentralisierungsversuche, letztendlich sogar das Dritte Reich, überdauert hat.

Die negativen Auswirkungen eines solchen Schritts auf die Rechtskultur in Deutschland und auf das Ansehen des Freistaats Bayern sollte jedem, dem das Wohl unseres Freistaates und dessen Ansehen am Herzen liegt, nahe legen, gegen das Gesetz zur Abschaffung zu stimmen.

8. Verabschiedung von Dr. Gerhard Hettinger

Abschließend gab Präsident Staehle bekannt, dass Vizepräsident Dr. Hettinger nicht mehr für die Wiederwahl in den Kammervorstand und in das Präsidium zur Verfügung stehe. Er würdigte in einem anschaulichen Bericht die Tätigkeit von Vizepräsident Dr. Hettinger und dankte ihm sehr herzlich namens des Vorstands, des Präsidiums und der Geschäftsführung. Die Kammerversammlung verabschiedete Vizepräsidenten Dr. Hettinger stehend mit großem Applaus.

■ Die Bedeutung des Bayerischen Obersten Landesgerichts in der Geschichte Bayerns

Vortrag von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Landau auf der Kammerversammlung am 23. 4. 2004

Wenn man von Kontinuität in der Geschichte Bayerns sprechen kann, so ist diese vielleicht am ehesten in der Geschichte des bayerischen Rechts zu finden. Vor elf Jahren wurde vom Haus der Bayerischen Geschichte ein Heft mit dem Titel „Vom Dingplatz zum Justizpalast“ veröffentlicht, das diese Kontinuität eindrucksvoll schildert. Bayern besaß schon vor der Eingliederung in das Reich Karls des Großen ein eigenes Rechtsbuch in der „Lex Baiuvariorum“ seit etwa 740 – in wenigen Jahren wird man auf mindestens 1300 Jahre bayerische Rechtsgeschichte zurückblicken können. Bereits in der Lex Baiuvariorum heißt es, dass der Graf und der Judex in Bayern bei Gerichtssitzungen ein Rechtsbuch, *librum legum*, zur Verfügung haben sollten, um ein richtiges Urteil zu fällen (Lex Bai. 2.14). 600 Jahre später erhielt Bayern sein zweites Gesetzbuch, das Oberbayerische Landrecht, durch

Kaiser Ludwig den Bayern, und dort wurde wiederum festgelegt, dass der Richter „nach dem puch“ richten solle (Art. 3) – in Bayern galt also über Jahrhunderte programmatisch der Vorrang der „lex scripta“. Im 16. Jahrhundert verfügte das seit 1505 durch die Vereinigung Ober- und Niederbayerns vergrößerte Territorium bereits über eine umfassende Landesgesetzgebung mit dem Landrecht von 1518 und der Gerichtsordnung von 1520, die allerdings unmittelbar nur für Oberbayern galt. Unter Herzog Maximilian I. kam es dann zum ersten für Ober- und Niederbayern geltenden Gesetzbuch, dem Landrecht von 1616, das außer dem Zivilrecht auch Verfahrensrecht, Strafrecht, Gewerberecht und Polizeirecht umfasste. Die Einrichtung eines Obersten Landesgerichts ist als Ergänzung zur Rechtsvereinheitlichung im Gesetzbuch von 1616 zu sehen.

Das **Oberste Landesgericht** konnte Maximilian I. einrichten, weil er am 16.05.1620 das „Privilegium de non appellando illimitatum“ von Kaiser Ferdinand II. erhalten hatte. Ein solches unbeschränktes Privileg besaßen vor 1620 nach dem Recht des Heiligen Römischen Reiches nur die Kurfürstentümer aufgrund der Goldenen Bulle von 1356. Bayerns Herzog erhielt es 1620 von Ferdinand II. „wegen der staten Liebe, Treue und Neigung“, d. h. wegen seiner Unterstützung des Habsburgers im Dreißigjährigen Krieg. Das Privileg wurde ihm gewährt, bevor er 1623 die pfälzische Kurwürde übertragen erhielt. Damit wurde die Zuständigkeit der Reichsgerichte (Reichskammergericht und Reichshofrat) für Bayern ausgeschlossen, außer im Fall völliger Rechtsverweigerung durch bayerische Gerichte.

Für die Appellation an die Reichsgerichte schuf Maximilian I. Ersatz durch das sog. Revisorium, eingerichtet durch sein General-Dekret vom 18.04.1625. Alle Untertanen erhielten durch dieses Gesetz das „beneficium revisionis et supplicationis“ an den Landesherrn, das in etwa einem umfassenden Recht zur Einlegung von Berufung und Revision entsprach. Der Kurfürst richtete hierfür als eine eigene Instanz das **Revisorium** ein: die entsprechenden Aufgaben wurden dem seit 1582 in Bayern bestehenden Geheimen Rat, der Zentralbehörde Bayern, übertragen. Von Gewaltenteilung ist damals noch nicht die Rede.

Jedoch kommt es zu einem ersten Ansatz der Gewaltenteilung bereits 1645, als Maximilian einen besonderen **Revisionsrat** einrichtete. In dieser Untergliederung des Geheimen Rats saßen fünf Geheime Räte und außerdem zwei Revisionsräte, die nur hier tätig wurden, also Berufsrichter waren. Der Revisionsrat tagte dreimal

wöchentlich und hatte einen besonderen Sitzungssaal in der Residenz.

Eine vollständige Trennung des Revisoriums vom Geheimen Rat erfolgte 1700. Zuständig war das Revisorium nur in Zivil- und Polizeisachen, dagegen nicht in der Strafergerichtsbarkeit. Deshalb war das Revisorium auch nicht für Folter- und Hexenprozesse zuständig, sondern der **Hofrat**. Die Berufung an das Revisorium hatte Suspensiveffekt bei Urteilen der bayerischen Mittelbehörden, der Regierungen in Burghausen, Landshut, Straubing und Amberg.

Im 18. Jahrhundert wurde die Stellung des Revisoriums im Codex Juris Bavarici Judiciarii von Kreittmayr 1753 ausdrücklich bestätigt. Kurfürst Maximilian III. Josef ließ übrigens 1752 vom Revisorium ein Gutachten über Kreittmayrs Entwurf einer Prozessordnung anfertigen, so dass das Revisorium an Bayerns erster selbstständiger Prozessgesetzgebung beteiligt war.

Anfang des 19. Jahrhunderts erfuhr das Revisorium im Königreich Bayern eine fundamentale Umgestaltung – es wurde zu einem modernen obersten Gericht. Bayerns erste Verfassung von 1808 legte die Unabsetzbarkeit und Unabhängigkeit der Richter fest. Im Organischen Edikt über die Gerichtsverfassung vom 24.7.1808 wurde das Revisorium in ein **Ober-Appellationsgericht** als Spitze einer dreistufigen bayerischen Gerichtsverfassung umgewandelt, nunmehr mit letztinstanzlicher Zuständigkeit im Zivilrecht und im Strafrecht. Das Gericht hatte im 19. Jahrhundert eine besondere Bedeutung für die Erhaltung der Einheit der Rechtsprechung in Bayern, die durch die Zersplitterung des Landesrechts gefährdet war. Bayern hatte unter allen deutschen Staaten die meisten Partikularrechte – wie noch 1871 Paul Roth in seinem „Bayerischen Civilrecht“ (p.1) bemerkte – die Zahl wird unterschiedlich angegeben, nach Roth waren es 43. Hier ist es nun besonders bedeutsam gewesen, dass nach dem Präjudiziengesetz von 1837 bei Ungleichförmigkeit der Rechtsprechung die Vollversammlung des Ober-Appellationsgerichts eine alle Gerichte bindende Entscheidung fällen konnte. Damit galt in Bayern seit 1837 das im Common Law verankerte Prinzip „stare decisis“ – Bayern war trotz zersplittertem Landesrechts eine einheitliche Rechtslandschaft.

Hervorzuheben ist auch, dass das Ober-Appellationsgericht nach der Revolution von 1848 eine Zuständigkeit als **Staatsgerichtshof** bei Ministeranklagen erhielt, also bei Verfahren, die an das „Impeachment“ im Verfassungsrecht der Vereinigten Staaten erinnern. Bei dieser Zu-

ständigkeit traten zu den Berufsrichtern noch zwölf Geschworene hinzu. Zwar ist es unter der konstitutionellen Monarchie praktisch kaum zu Ministeranklagen gekommen, doch hatte diese Einrichtung Bedeutung für das Ansehen der Justiz in der Zeit der Monarchie.

Nach der sog. Reichsgründung von 1871, juristisch gesehen dem Anschluss Bayerns an den von Preußen dominierten Norddeutschen Bund, ergaben sich für Bayerns Gerichtsverfassung durch die vor allem von den Nationalliberalen und von Bismarck verfolgte Reichsgesetzgebung für Prozessrecht und Gerichtsverfassung erhebliche Gefahren. Es ist das Verdienst des zu Unrecht bisher in der Bayerischen Geschichtsschreibung kaum gewürdigten Justizministers **Johann Nepomuk v. Fäustle**, dass Bayerns Oberstes Gericht auch nach In-Kraft-Treten des Gerichtsverfassungsgesetzes am 1.10.1879 erhalten blieb. Die Einzelheiten dieses spannenden Kampfes um Föderalismus in der Bismarckzeit können der neuesten Dissertation von Gregor Biebl entnommen werden. Daraus ergibt sich, dass zunächst vor allem Ludwig II. selbst ein eigenes oberstes bayerisches Gericht als „markanten Eckstein des bayerischen Justizwesens“ erhalten wollte. Fäustle gelang es, auf einer Nürnberger Konferenz mit den Mittelstaaten Württemberg und Sachsen sich eine Unterstützung für die Erhaltung des Obersten Landesgerichts zu sichern. Fäustle konnte dann zwar in der Auseinandersetzung mit preußischen Vorschlägen jedoch nicht durchsetzen, dass die Einrichtung eines Reichsgerichts verhindert wurde – Bayern wollte nur einen „Reichsrechtshof“ bei unterschiedlicher Rechtsprechung der obersten Landesgerichte einrichten. Fäustle gewann aber die Unterstützung der Mittelstaaten Württemberg, Sachsen und Hessen-Darmstadt dafür, dass das Gerichtsverfassungsgesetz Staaten mit mehreren Oberlandesgerichten die Möglichkeit geben sollte, ein Oberstes Landesgericht beizubehalten. Seine Hauptgegner waren der preußische Justizminister Leonhardt und im Reichstag der Nationalliberale Eduard Lasker, beides bedeutende Justizpolitiker. In der Justizkommission des Reichstages konnte sich Fäustle mit 25 zu 2 Stimmen gegen Lasker durchsetzen.

Nachdem Bayern im Bundesrat und Reichstag gesiegt hatte, wurde durch königliche Verordnung vom 23.9.1879 das bisherige Oberappellationsgericht in das **Bayerische Oberste Landesgericht** überführt. Trotz der Namensänderung stand das neue Gericht in der Tradition seines Vorgängers – auch der Gerichtspräsident Dr. Ludwig v. Neumayr wurde übernommen. Die

Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts nach 1879 wird generell als bedeutend und richtungweisend gerühmt – leider fehlt bisher dazu eine rechtshistorische Untersuchung. Ich möchte nur zwei Komplexe hervorheben:

1. Am 7.4.1888 fällte das Gericht das erste Urteil überhaupt auf dem Gebiet des **Kartellrechts**, vor einem Urteil des Reichsgerichts und vor dem Entstehen einer kartellrechtlichen Literatur. Der Rechtsstreit betraf eine Vereinbarung der Münchner Ziegeleibesitzer gegen Überproduktion, die gegen das Prinzip der Gewerbefreiheit in der Gewerbeordnung von 1869 verstoßen haben sollte. Das Gericht stellte fest, dass der angefochtene Vertrag „nach den ethischen Anschauungen der Gegenwart und den ökonomischen Bedürfnissen nicht unsittlich sei“; es berief sich hier u.a. auf den Nationalökonom Wilhelm Roscher, seinerzeit der führende Mann auf diesem Gebiet.

2. Einen zweiten Komplex bildet die Rechtsprechung des Gerichts zur **Auslegung von Gesetzen**. In einem Urteil von 1900 stellte es fest, dass die Motive des BGB als Gesetzesmaterialien nicht maßgebend für die Auslegung des Gesetzes seien; 1905 stellte es klar, dass für die Auslegung von Gesetzen der Wille des Gesetzes und nicht der des Gesetzgebers maßgebend sei. Damit folgte es der Lehre von der objektiven Auslegung von Gesetzen, die seit etwa 1885 von führenden deutschen Juristen, u.a. Josef Kohler, vertreten wurde – war also in der juristischen Methodenlehre ganz modern.

Die Geschichte des Gerichts in der **Weimarer Zeit** enthält dunkle Seiten – der frühere Gerichtspräsident Dr. Herbst hat sie in einem Festschriftbeitrag 1993 hervorgehoben, so dass sich das Gericht dieser Epoche seiner Geschichte gestellt hat. Zu den frühesten Anhängern Hitlers in München gehörten zwei Oberstlandesgerichtsräte, Ernst Pöhner und Theodor v. der Pfordten – v. der Pfordten wurde bei der Teilnahme am Marsch zur Feldherrnhalle am 9.11.1923 erschossen; in seiner Brieftasche trug er den Entwurf einer Reichsverfassung im Sinne des Nationalsozialismus, worin die Auflösung der Parlamente und die Entlassung aller jüdischen Beamten vorgesehen war. Ernst Pöhner, Polizeipräsident von München von 1919 bis 1921, war von Hitler 1923 zum Bayerischen Ministerpräsidenten bestimmt worden; er wurde 1924 wegen Hochverrats zu 5 Jahren Festungshaft verurteilt. Der Disziplinarhof beim Bayerischen Obersten Landesgericht verwarf jedoch seine Berufung.

Hitler ist seinerseits leider nach 1923 durch eine Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts begünstigt worden. Das Gericht verwarf durch Entscheidung vom 19.12.1924 die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Bewilligung einer Bewährungsfrist für Hitler wegen vier Jahren der gegen ihn verhängten Strafe von fünf Jahren Festungshaft. Die vorzeitige Entlassung Hitlers in Landsberg ist daher leider auch vom Bayerischen Obersten Landesgericht mit verursacht worden.

Gegen Ende der Weimarer Zeit hat dann allerdings das Gericht 1932 in zwei Urteilen gegen die Nazis Stellung bezogen, die trotz eines Uniformverbots der Bayerischen Regierung im Landtag in SA-Uniformen auftraten. Diese Entscheidungen führten dazu, dass Strafverfahren wegen Verstößen gegen das Uniformverbot fortgesetzt werden konnten.

Bekanntlich wurde das Oberste Landesgericht im NS-Staat am 1.4.1935 aufgrund der „Verreichlichung der Justiz“ aufgehoben. Die Justiz hatte dem Unrechtsstaat nach 1933 nicht widerstanden, und es ist unter Historikern strittig, wie weit sie dazu überhaupt in der Lage gewesen wäre. Es war jedoch immerhin das Bayerische Oberste Landesgericht, in dem als einzigem deutschem Gericht ein Protest gegen die nationalsozialistische Willkür, nämlich die Röhm-Morde vom 30.6.1934, erwogen wurde. Der Präsident des Gerichts, Dr. Gustav Müller, bat den Oberstlandesgerichtsrat **Johann David Sauerländer** im Juli 1934, einen Entwurf für einen Beschluss des Gerichts gegen das die Morde legitimierende Gesetz vom 3.7.1934 auszuarbeiten. Der Entwurf Sauerländers blieb erhalten. Leider kam es nicht zu dem Beschluss, da Müller nach einer Bedenkzeit das Vorhaben als zu gefährlich empfand. Sauerländers Entwurf ist ein Text, der im krassen Gegensatz zu Carl Schmitts berühmtem Artikel „Der Führer schützt das Recht“ steht. Sauerländer schließt mit folgenden Sätzen: „Wenn wirklich die von der Reichsregierung verkündeten Grundsätze von nun an deutsches Recht sein sollen, so haben wir mit diesem Rechte nichts mehr gemein. Wir sind Richter, keine Götzendiener.“

Nach 1945 hat der erste Bayerische Landtag schon 1947 die **Wiedererrichtung des Obersten Landesgerichts** geplant. Er stieß dabei auf den Widerstand des Länderrats der amerikanischen Zone, der nur eine zoneneinheitliche Regelung für zulässig hielt. Dieser Widerstand konnte überwunden werden, so dass durch Gesetz vom 11.05.1948 das Bayerische Oberste Landesgericht wieder errichtet wurde. Alle baye-

rischen Parteien traten hierfür ein; die Notwendigkeit wurde in einer Landtagsrede von Justizminister Dr. Josef Müller, dem Ochsenpapp, am 15.3.1948 eindringlich begründet. Die Erhaltung des Bayerischen Obersten Landesgerichts ist damit seit seiner Wiedererrichtung ein Programmpunkt von Bayerns größter Partei, der CSU, gewesen.

Ich kann schon aus Zeitgründen nicht mehr auf die Rechtsprechung des Gerichts nach 1945 eingehen. Vielleicht sollte aber darauf hingewiesen werden, dass sich das Gericht bis in die Gegenwart hinein immer wieder in völlig neue Rechtsgebiete eingearbeitet hat, so während der letzten Jahre in das **Vergaberecht** bei öffentlichen Aufträgen. Dieses Rechtsgebiet beruht auf Neuregelungen im GWB seit 1999. Das Bayerische Oberste Landesgericht hat einen Vergabesenat gebildet, der in den letzten Jahren wegweisende Entscheidungen gefällt hat.

Das Bayerische Oberste Landesgericht soll nun nach dem Willen der Staatsregierung wegen angeblicher Einsparmöglichkeiten abgeschafft werden. Abgeschafft würde damit eine für Bayerns Staatlichkeit ganz wesentliche Institution. Die Gleichgültigkeit, mit der man dieser Entscheidung entgegen sieht, beruht letztlich auf zwei Defiziten:

Es fehlt ein Bewusstsein vom **Eigengewicht der Justiz als dritter Gewalt**. Regionale Oberlandesgerichte können ein oberstes bayerisches Gericht nicht ersetzen.

Es fehlt offenbar das Bewusstsein, dass **Bayern** innerhalb des Bundesstaats ein **eigener Staat** ist. In der letzten Woche hat der Präsident des Bundesverfassungsgerichts öffentlich den Vorschlag gemacht, im Zuge der Reform des Föderalismus den Bundesrat durch einen Senat zu ersetzen. Würde es dazu kommen, so wäre die nach Art. 79 Abs. 3 GG für unabänderlich erklärte Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung des Bundes durch eine Mitwirkung der Bevölkerung der Länder ersetzt. Der Bundesrat ist Deutschlands älteste staatliche Institution; er steht in ungebrochener Kontinuität zum Reichstag des Heiligen Römischen Reichs. Gibt es überhaupt noch ein Bewusstsein von deutscher Rechtsgeschichte? Wo bleibt heute das Wissen, dass **Bayern mehr ist, als eine besondere Folkloreregion Deutschlands?** Ich bin nicht ein gebürtiger Bayer, aber für Deutschland, nicht nur für Bayern, möchte ich wünschen, dass Bayern sorgsam mit dem Erbe seiner Rechtskultur umgeht.

■ Wahlen zum Präsidium

Nach den Wahlen zum Vorstand in der Kammerversammlung am 23.4.2004 hielt der neue Vorstand am 30.4.2004 seine erste Sitzung ab. In dieser wurde gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 BRAO das Präsidium der Rechtsanwaltskammer München neu gewählt. Das Wahlergebnis stellt sich wie folgt dar.

Präsident: RA Hansjörg Staehle, München

Vizepräsident: RA Dr. Eckhart Müller, München

Vizepräsident:
RA Dr. Thomas Weckbach, Augsburg

Vizepräsident: RA Dr. Albert Hägele, Kempten

Vizepräsidentin und Schriftführerin:
RAin Cornelia Rohleder, Traunstein

Vizepräsident und Schatzmeister:
RA Dr. Fritz-Eckehard Kempfer, München

■ Beschlüsse der 2. Sitzung der 3. Satzungsversammlung der BRAK

Die 3. Satzungsversammlung tagte zu ihrer 2. Sitzung am 26.4.2004 in München. Sie fasste folgende Beschlüsse:

1. Änderung der Berufsordnung

- In **§ 9 BORA** (Kurzbezeichnungen) werden Abs. 2 und Abs. 3 ersatzlos gestrichen. Diese Änderung tritt in Kraft, wenn das Bundesjustizministerium sie nicht binnen drei Monaten aufhebt (§ 191 e BRAO).
- Die Beibehaltung eines **§ 7 BORA** (Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte) wurde befürwortet. Der mit einem Änderungsvorschlag befasste Ausschuss wurde beauftragt, die vorgebrachten Argumente und gestellten Anträge bis zur nächsten Sitzung der Satzungsversammlung zu behandeln. Hierbei sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen: Flexiblere Wahlmöglichkeiten für die Kollegenschaft durch Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit, für die Verbraucher mehr Transparenz sowie eine Qualitätssicherung mittels Fortbildung und die Vorbeugung von Verwechslungsgefahren mit Fachanwaltschaften.
- Zu **§ 3 Abs. 2 BORA** (Versagung der Berufstätigkeit bei Kanzleiwechsel) wurde an-

gesichts der Entscheidung des BVerfG vom 3.7.2003 (BRAK-Mitt. 2003, 231 ff.) beschlossen, die Bestimmung neu zu fassen; der Ausschuss wurde gebeten, die Möglichkeit einer Einzelabwägung zu prüfen.

- Zu **§ 3 Abs. 3 BORA** wurde der Ausschuss mit der erneuten Bearbeitung beauftragt, insbesondere unter Abwägung des Verbots der Wahrnehmung widerstreitender Interessen als Kardinalpflicht einerseits und der Berufsausübungsfreiheit als Grundrecht andererseits.

2. Einrichtung weiterer Ausschüsse

Außerdem wurde eine neue Arbeitsgruppe berufen, die aus zwei bis drei Mitgliedern aus jedem Ausschuss der Satzungsversammlung besteht. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist die Stellungnahme zu den Vorschriften der BORA und den zu Grunde liegenden Vorschriften der BRAO unter dem Aspekt des Europäischen Gemeinschaftsrechts.

Schließlich wurde ein Ausschuss für Geschäftsordnungsfragen berufen.

In beiden Ausschüssen sind Delegierte aus der Kammer München vertreten.

■ Strafverteidigerhonorar und Geldwäsche

Kurzkommentar zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30.3.2004 (abgedruckt in NJW 2004, S. 1305 ff.)

Die Strafverteidigung ist durch die Geldwäsche-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in zweifacher Hinsicht gestärkt:

Der Strafverteidiger hat die Sicherheit, nicht vorschnell mit staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen überzogen zu werden, und der Beschuldigte hat die Gewähr, durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl und seines Vertrauens verteidigt zu werden. Der Verteidiger muss nicht mehr aus Gründen vorsorglichen Selbstschutzes ein Wahlmandat ablehnen oder später niederlegen, weil er Ermittlungen gegen sich selbst zu befürchten hat, und dem Beschuldigten ist die Sorge genommen, dass sein Verteidiger in einen Widerstreit zwischen den ihm obliegenden Verteidigungsaufgaben und eigenen Schutzinteressen wegen eines möglichen Geldwäscheverdachts gerät. Die durch Schweigerecht und Schweigepflicht gewährleistete Vertrauenssphäre des Mandatsverhältnisses bleibt unangetastet.

Es war und ist selbstverständlich, dass ein Verteidiger kein Honorar annimmt, von dem er positiv weiß, dass es aus einer Katalogtat stammt. Aber die Unsicherheit für den Strafverteidiger im Verfahren wegen einer Katalogtat, dass die Honorarannahme als leichtfertige oder bedingt vorsätzliche Geldwäsche angesehen werden könnte, ist beseitigt. Zu Nachforschungen über die legalen oder illegalen Einnahmequellen des Mandanten ist der Verteidiger nicht verpflichtet. Die Pflichtverteidigung ist ein Sonderopfer des Strafverteidigers. Sie gleicht den in der Niederlegung des Wahlmandats zu sehenden Verlust der Berufsausübungsfreiheit nicht aus, sondern verdeutlicht ihn.

Die Strafverfolgungsbehörden haben schon im Ermittlungsverfahren auf die besondere Stellung des Strafverteidigers angemessene Rücksicht zu nehmen, und die Übernahme eines Wahlmandats wegen einer Katalogtat genügt für sich genommen zur Begründung eines Geldwäscheanfangsverdachts gegen den Verteidiger nicht.

Die folgenden **Hinweise** können die Lektüre der verfassungsgerichtlichen Entscheidung nicht ersetzen und auch nicht alle Fallkonstellationen erfassen. Es empfiehlt sich jedoch zu beachten:

1. **Honorarzahungen durch Dritte** sind grundsätzlich unbedenklich, es sei denn es handelt sich um Tatbeteiligte.
2. Maßgeblich ist das sichere **Wissen** des Strafverteidigers im Zeitpunkt der Geldzuwendung.
3. Hohe **Bargeldzahlungen** sind zu vermeiden.
4. Die **Höhe des Honorars** muss in einem angemessenen Verhältnis zur anwaltschaftlichen Leistung stehen.
5. Das Honorar sollte nicht unter **konspirativen Bedingungen** entgegengenommen werden, insbesondere auch nicht aus Verstecken abgeholt werden, weil die Art und Weise der Erfüllung der Honorarforderung ein Indikator für die subjektive Tatseite beim Strafverteidiger sein kann.
6. Honorarzahungen sind ausnahmslos zu **quittieren**.
7. **Treuhandgelder** sollten nur bei klarer, von dem Verteidigungsauftrag umfasster Zweckbindung entgegengenommen werden, z.B. zum Zweck der Schadenswiedergutmachung.

Rechtsanwalt Dr. Müller, Fachanwalt für Strafrecht, VP der RAK München

■ Pressemitteilung der RAK München zum RVG

Das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (KostRMoG) tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Es enthält in Art. 1 eine Neufassung des **Gerichtskostengesetzes** (GKG), wonach das Prozessieren vor Gericht für den rechtsuchenden Bürger ab 1. Juli 2004 spürbar teurer wird. Es enthält in Art. 2 ein **Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz** (JVEG), das den ehrenamtlichen Richtern eine höhere Vergütung und den Zeugen und Sachverständigen eine höhere Aufwandsentschädigung zubilligt. In Art. 3 ist das **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz** (RVG) geregelt, das die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) ab 1. Juli 2004 ersetzt. Das seit dem Juli 1957 geltende und nur wenig veränderte Gebührenrecht der Rechtsanwälte wurde in der Vergangenheit jeweils im Abstand von etwa 7 bis 10 Jahren linear, also durchschnittlich um 8% bis 10% angehoben, um eine Anpassung anwaltschaftlicher Gebühren an die wirtschaftlichen Entwicklungen nicht ganz aus den Augen zu verlieren. Letztmals erfolgte dies zum 1. Juli 1994, also vor genau 10 Jahren.

Mit dem neuen RVG hat der Gesetzgeber nunmehr eine **Strukturereform** durchgeführt mit dem Ziel, die außergerichtliche Streiterledigung durch Verbesserung des Gebührenrahmens in den Vordergrund anwaltschaftlicher Tätigkeit zu stellen. Die Anhebung ist im Hinblick auf die letzte Veränderung vor 10 Jahren moderat ausgefallen und belastet daher den Endverbraucher prozentual weniger als die durchschnittliche gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Andererseits soll die „vorsorgende Rechtspflege“ durch Rechtsanwälte als unabhängiges Organ der Rechtspflege in der außergerichtlichen und rechtsbesorgenden Tätigkeit gestärkt werden. Das wirkt sich auch im Beratungshilfegesetz aus (außergerichtliche Beratung und Vertretungstätigkeit), wobei hier der Bürger selbst nicht belastet wird.

Hingegen ist der Gebührenrahmen für **im gerichtlichen Verfahren** tätige Rechtsanwälte um 1/6 gekürzt worden, was insbesondere durch den Wegfall der Beweisgebühr für Beweisaufnahmen vor dem Gericht erreicht worden ist. Der Rechtsanwalt erhält also trotz aufwendiger Tätigkeit bei Beweisaufnahmen weniger Gebühren als vor der Strukturreform. Dies gilt für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, aber auch der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit.

In **Strafrechtsangelegenheiten** erhöhen sich die Wahlverteidigergebühren. Durch erweiterte Gebührenatbestände (z.B. vorgerichtliche Termingebühr) kann je nach Anfall dieser Gebührenatbestände gegenüber dem alten Recht eine deutliche Verbesserung der bisher völlig unauskömmlichen Verteidigergebühren erreicht werden. Die für die Vertretung in Ordnungswidrigkeitssachen (z.B. Verstoß gegen Verkehrsvorschriften) bisher generell halbierten Gebühren eines Wahlverteidigers orientieren sich nach dem neuen RVG nunmehr stärker an der Bußgeldhöhe. Bei geringerem Bußgeld (also der Masse der Verstöße) ermäßigen sich die anwaltlichen Gebühren, nicht geringfügige und erhebliche Verstöße führen zur Erhöhung der Verteidigergebühren. Dies gilt auch für gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwälte (z.B. Pflichtverteidiger). Sie erhalten feste Gebührenbeträge gestaffelt nach Tätigkeitsbereich, in Ordnungswidrigkeitssachen orientiert an der Höhe der Geldbuße.

Diese strukturelle Veränderung führt gerade in Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen einerseits zu einem Eingriff in bisheriges anwaltliches Gebührenaufkommen, andererseits zu einer Verbesserung und damit aber auch gerechteren (gerechtfertigteren) Belastung betroffener Bürger.

Die seitens einiger Rechtsschutzversicherer „im Vorgriff“ beklagte Erhöhung der anwaltlichen Gebühren, auf die man mit Beitragserhöhungen reagieren wolle, tritt in dieser generellen und pauschalen Art gar nicht ein. Wegen der **strukturellen Veränderung des Vergütungsrechts** für anwaltliche Leistungen und Tätigkeiten verbietet sich ein schematischer Vergleich einzelner Abrechnungstatbestände. So gibt es für verschiedene anwaltliche Leistungen Gebührenreduzierungen, für andere anwaltliche Leistungen Gebührenverbesserungen. Auch lässt sich nicht generell – wie z.B. das Bundesjustizministerium verlauten ließ – sagen, dass die anwaltlichen Gebühren um ca. 14 % angehoben worden seien. Es ist kaum ein Anwalt auf allen Rechtsgebieten tätig und kann so nicht an einer "generellen Gebührenerhöhung" partizipieren.

Die Rechtsanwaltskammer München begrüßt, dass nunmehr nach 10 Jahren seit der letzten Gebührenerhöhung eine Neuregelung der anwaltlichen Gebühren in der Form einer Strukturreform zum 1. Juli 2004 in Kraft tritt. Das im RVG enthaltene gesetzgeberische Ziel ist in erster Linie die Entlastung der Gerichte und damit auch der Länderhaushalte. Es enthält deshalb **Anreize für eine außergerichtliche Erledigung oder**

Streitbeilegung auf allen Rechtsgebieten. Nicht nur die Anwaltschaft, sondern auch der rechtsuchende Bürger und Verbraucher wird sich in Zukunft auf diese Neuregelung einstellen müssen. In welchem Maß sich dies im Einzelfall für den Mandanten oder für den Anwalt auswirkt, kann weder generell noch allgemeingültig dargestellt werden und sollte deshalb auch nicht pauschal öffentlich beklagt oder begrüßt werden. Jeder Anwalt wird hierüber mit seinem Mandanten ein **offenes Gespräch** führen und einen für beide Seiten angemessenen Weg finden.

■ Sind weitere Fachanwaltschaften erwünscht?

Eine Mitgliederumfrage

Die Rechtsanwaltskammer München führte im Dezember 2003 eine Befragung aller ihrer Mitglieder durch, weil sie erfahren wollte, ob diese weitere Fachanwaltschaften wünschen. Die Ergebnisse waren teils eindeutig, teils zu erwarten, teils überraschend.

Zunächst zum Umfrageverfahren. Alle über 15.000 Mitglieder wurden mit einer Beilage zu den Kammermitteilungen per Fragebogen befragt. Obwohl (leider) nur 2 % antworteten, ist das Ergebnis repräsentativ für alle Mitglieder, weil die Erhebungsmenge „Antworte“ und die Gesamtmenge aller Mitglieder in den maßgeblichen Eigenschaften Alter (Zulassung), Geschlecht und Fachanwalt anteilmäßig übereinstimmen.

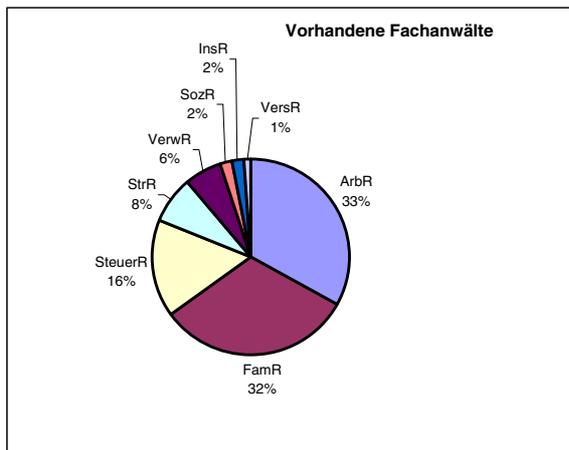
Das Ergebnis zur Grundfrage ist eindeutig: rund 2/3 der Mitglieder (65 %) wünschen weitere Fachanwaltschaften, 1/3 nicht. Das steht im Widerspruch zu einer identischen Umfrage der Kammer Köln vom April 2003 (Ergebnis grob: 1/2 zu 1/2 mit knapp mehr Gegnern neuer Fachanwaltschaften), der nur erklärt werden kann entweder durch eine gänzlich andere Einstellung der Kölner Kollegenschaft oder (rein spekulativ) durch eine Änderung des Meinungsbildes im Laufe der Zeit und der Diskussion über das Thema.

Interessant, wenn auch nicht unerwartet, ist die Korrelation zwischen Alter und Wunsch nach weiteren Fachanwaltschaften. Je jünger die Mitglieder sind, desto mehr von ihnen möchten neue Fachanwaltschaften; umgekehrt: je älter die KollegInnen, desto negativer ihre Einstellung zu der

Frage. Am Rande: über 50 % unserer Mitglieder wurden in den letzten zehn Jahren zugelassen.

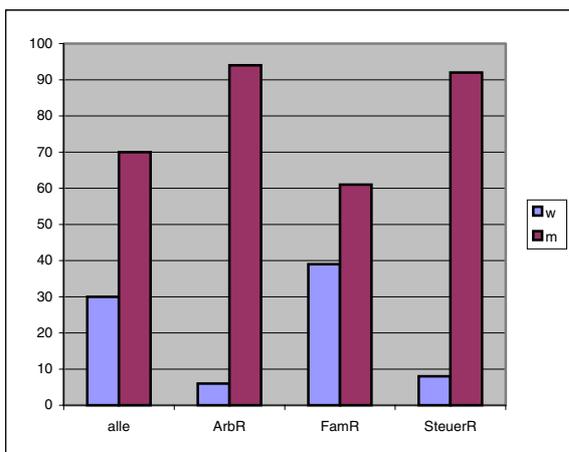
Der Anteil der Fachanwälte unter der Gesamtheit der Mitglieder beträgt derzeit 11 %.

Innerhalb der Fachanwaltschaft verteilen sich die Fachbereiche anteilmäßig wie folgt:



Es wird deutlich: Arbeitsrecht und Familienrecht sind die Renner in der Gunst bei den vorhandenen Fachanwälten; je rund 1/3 der Fachanwälte besetzen diese beiden Bereiche. Das restliche Drittel teilen sich (in dieser Reihenfolge) dominierend Steuerrecht und Strafrecht diese mit Verwaltungsrecht, und, weit abgeschlagen, Insolvenzrecht, Sozialrecht und der jüngsten Fachanwaltschaft, dem Versicherungsrecht.

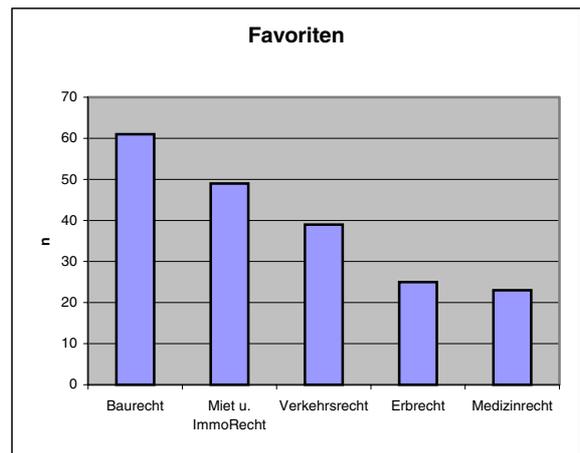
Signifikant ist der Anteil der Damen unter den Fachanwälten, wie er sich aus diesem Diagramm ergibt.



Man sieht hier: 30 % der Kammermitglieder sind Damen (das stimmt, obwohl zu unser großen Überraschung sieben der Antworter geschlechts-

los waren!), sie stellen überproportional 39 % der Fachanwälte für Familienrecht und sind bei allen anderen Fachanwaltschaften deutlich unterrepräsentiert.

Was sind nun die Favoriten auf der Wunschliste der neuen Fachanwaltschaften (> 100 % wegen Mehrfachnennungen)?



Das ist nur die Darstellung der **Favoriten**. Darüber hinaus wurden viele weitere, teils exotische Fachgebiete genannt.

Der eindeutige Trend zu weiteren Fachanwaltschaften wird untermauert durch die Aussage von 90 % der „Antworter“, sich spezialisiert zu haben. Andererseits waren die Angaben zu Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkten so unzureichend und mitunter widersprüchlich, dass sie statistisch nicht ausgewertet werden konnten, vielmehr den Schluss zulassen, dass § 7 BORA bei der Kollegenschaft weitgehend nicht ankam.

Rechtsanwalt Dieter Fasel

■ Der Gebührenprozess – 6. Folge

Am 1. Juli 2004 war es soweit; das lange umkämpfte RVG trat in Kraft. Allerdings wird uns die BRAGO noch lange beschäftigen. Sie gilt für alle bis einschließlich 30. Juni 2004 erteilten Mandate und die daraus eventuell entstehenden Gebührenprozesse. Bitte beachten Sie die Übergangsvorschriften der §§ 57, 58 RVG. Allerdings bleiben die Bemessungskriterien für Rahmengebühren im Wesentlichen gleich (§ 12 Abs. 1 BRAGO, § 13 Abs. 1 RVG). Die „Einsatzgebiete“ für Gebührengutachten der Rechtsanwaltskammer bleiben unverändert. Sie sind vom Gericht einzuholen, wenn Rahmengebühren (§ 12 Abs. 2

BRAGO, § 13 Abs. 2 RVG) oder Gebührenvereinbarungen (§ 3 Abs. 3 BRAGO, § 2 Abs. 3 RVG) streitig sind. Ich werde zu den Neuerungen des RVG im Hinblick auf den Gebührenprozess in einer anderen Folge berichten.

Nach der Änderung des § 78 ZPO am 1.1.2000 können wir an allen Landgerichten auch außerhalb des Bezirks desjenigen Landgerichts, an dem wir (nach wie vor!) zugelassen sind, auftreten. (Der auf Anwaltsbriefbögen häufig zu findende Vermerk „zugelassen an allen Landgerichten“ ist falsch, er verwechselt Zulassung mit Postulationsfähigkeit. Aber das ist nicht mein Thema.) Andererseits klärte der BGH (NJW 2004, 54) vor kurzem, dass für anwaltliche Honorarklagen grundsätzlich nicht der Sitz der Kanzlei (§ 29 ZPO), sondern der Sitz des Mandanten maßgeblich sei. Das führt vermehrt zu der Frage, welche Rechtsanwaltskammer örtlich für die Erstattung von Gebührengutachten zuständig ist. Rechtsgrundlage für die Gutachten ist neben § 3 Abs. 3, § 12 Abs. 2 BRAGO der § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO. Danach hat die Rechtsanwaltskammer Gutachten zu erstatten, die die Landesjustizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde anfordert. Zuständig ist eine Rechtsanwaltskammer aber nur für ihre Mitglieder und nicht diejenigen anderer Kammern. Das bedeutet, dass für die Erstattung von Gutachten im Gebührenprozess die Kammer zuständig ist, deren Mitglied der/die beteiligte Kollege/in ist.

§ 73 BRAO ist auch in anderer Hinsicht interessant. Danach obliegt es den Kammern schlechthin, z.B. von Gerichten angeforderte Gutachten auch außerhalb der § 3 Abs. 3, § 12 Abs. 2 BRAGO zu erstatten. Der Grund dafür ist die Erfahrung und die besondere Sachkunde der Kammern. Ein typischer Fall ist, wenn sich der Auftraggeber mit dem erstattungspflichtigen Gegner oder mit seinem Rechtsschutzversicherer über die Höhe von Rahmgebühren streiten; denn § 12 Abs. 2 BRAGO gilt nur in dem Rechtsstreit zwischen dem Anwalt und seinem Mandanten. Ein weiterer typischer Fall ist § 8 Abs. 2 BRAGO, wonach der Gegenstandswert in bestimmten Fällen „nach billigem Ermessen“ zu bestimmen ist. Das ist dann der Fall, wenn der Wert nicht vom Gericht festgesetzt ist, sich nicht unmittelbar aus gesetzlichen Vorschriften ergibt und „auch sonst nicht feststeht“. Obsolet erscheinen Kammergutachten auf der Grundlage des § 73 BRAO dagegen, wenn einfache gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, also etwa der Anfall von Festgebühren (z.B. § 31 BRAGO) oder zweifelsfreie Gegenstandswerte vorliegen (z.B. § 16 GKG über § 8 Abs. 1 Satz 2 BRAGO

im außergerichtlichen Bereich). Andererseits erscheint es doch nützlich und notwendig, in Gutachten immer wieder zu dem scheinbar simplen Streitpunkt Stellung zu nehmen, ob der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin ein Geschäftsbetrieb (§ 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO) oder nur ein „einfaches Schreiben“ verfasste (§ 120 BRAGO).

Demzufolge sind Gebührengutachten der Rechtsanwaltskammern auch nicht Sachverständigengutachten gemäß §§ 402 ff ZPO. Im Gegensatz hierzu dienen sie nicht dazu, streitige Tatsachen zu klären, sondern sind eher Rechtsgutachten. Ihre Einholung durch das Gericht löst auch nicht die Beweisgebühr des § 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO aus. Dem Gericht steht keine Auswahlmöglichkeit wie beim Sachverständigen zu, die Parteien haben kein Ablehnungsrecht. Schließlich kann auch keine mündliche Erläuterung durch den Verfasser gemäß § 411 Abs. 3 ZPO erfolgen, obgleich Gerichte das immer wieder anordnen.

Wegen dieser Besonderheiten gaben die Gebührenabteilungen der Kammer München ein durch Frau Kollegin von Kirschbaum verfasstes Merkblatt für Gerichte heraus, das Sie in den Kammermitteilungen 2003 III, Seite 15 finden. Das Merkblatt beruht auf der Erfahrung, dass den Gerichten das Wesen der Gebührengutachten der Rechtsanwaltskammern ausweislich der Beweisbeschlüsse manchmal nicht geläufig ist. Ich möchte die dort erwähnten Grundsätze durch einige Beispiele illustrieren.

Dem Merkblatt zufolge kann kein Kammergutachten erstattet werden zu der Frage, ob ein Mandat erteilt wurde. Diese Frage in Reinkultur kann in der Tat nur vom Gericht beantwortet werden, wenngleich ein Erfahrungssatz dahin besteht, dass die Rechtsanwälte/innen selten ganz ohne Auftrag tätig werden. Häufig ist dagegen nicht die Mandatserteilung als solche, sondern deren Umfang streitig, und zwar besonders im außergerichtlichen Bereich. Sollte ein Vertrag oder ein Schreiben des Gegners nur geprüft werden oder sollte der Rechtsanwalt einen eigenen Entwurf machen bzw. dem Gegner antworten? Auch hier ist in erster Linie das Gericht selbst gefragt, weil es regelmäßig sich um durch Beweiserhebung zu klärende Tatfrage handelt, womit der/die Kollege/in beauftragt wurde.

Ein anderes – damit in engem Zusammenhang stehendes – Kapitel ist die Frage, ob es sich um eine einzige oder mehrere gebührenrechtliche Angelegenheiten handelt. Der Paradebeispielfall ist: der Rechtsanwalt vertritt Ehegatten wegen ihrer Schadenersatzansprüche aus einem Ver-

kehrsunfall. Hier können die Auftraggeber frei wählen, ob sie einen oder zwei Aufträge erteilen. Entsprechend wird der Rechtsanwalt getrennte Akten führen und getrennt korrespondieren. Da Theorie und Praxis aber bekanntlich zwei Paar Stiefel sind, kommt es hier häufig zu Meinungsverschiedenheiten, bei deren Klärung die Erfahrung der Rechtsanwaltskammer hilfreich sein kann. Kürzlich wollte ein Gericht qua Gutachtersauftrag von der Kammer wissen, ob es sich bei Mietschulden, Mängeln der Mietsache und darauf beruhender Mietminderung im Mandat des Mieters um eine einzige gebührenrechtliche Angelegenheit handele. Die zuständige Abteilung konnte das nicht beantworten, aber darauf hinweisen, dass durch Beweisaufnahme geklärt werden müsse, ob isolierte Aufträge erteilt wurden beispielsweise dahingehend, die Mängel beseitigen, oder ob die Mängel gegenüber der Mietforderung nur einredeweise gerügt wurden. Beides war möglich und gleich wahrscheinlich. Der Fragenkreis ist deshalb schwierig, weil oft mehrere Alternativen bestehen, die von den KollegInnen in ihren Gebührenprozessen unzureichend berücksichtigt werden.

Wenn die Rechtsanwaltskammer lt. Merkblatt keine Gutachten zu der Frage erstattet, ob ein Vergleich geschlossen wurde, sind damit gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche gemeint. Ob ein gerichtlicher Vergleich geschlossen wurde, steht meist zweifelsfrei und unbestritten fest. Im außergerichtlichen Bereich wird oft übersehen, dass ein Vergleich beiderseitiges Nachgeben voraussetzt, was z.B. bei einem „Ratenzahlungsvergleich“ häufig nicht zutrifft: der Schuldner muss auch nachgeben, nicht nur der Gläubiger. Schwierig ist meist auch die Frage der Mitwirkung des Rechtsanwalts (§ 23 Abs. 1 Satz 2 BRAGO), der einen Vergleich entwarf, den die Parteien dann ohne ihn geändert abschlossen. Entscheidend ist hier, ob geringfügige oder wesentliche Abweichungen vom anwaltlichen Vorschlag vorliegen. Was aber ist geringfügig oder wesentlich? Die Verdoppelung des Vergleichsbetrags bei ansonsten Identität? In diesen Fällen kann nur der Einzelfall entschieden werden, indem man das Gesamtbild mit den Änderungen vergleicht.

Rechtsanwalt Dieter Fasel

■ 15. Jahrestagung der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung in Wildbad Kreuth

Die Deutsch-Israelische Juristenvereinigung e.V. veranstaltet in der Zeit vom 1. bis 7. September 2004 in Wildbad Kreuth und München ihre 15. Jahrestagung. Die Tagung wird am 2. September 2004 in Wildbad Kreuth durch die Bayerische Staatsministerin der Justiz Dr. Beate Merk eröffnet.

Themen sind u.a. die Organisierte Kriminalität, der Internationale Strafgerichtshof, die Zuwanderung, Corporate Governance sowie Staat und Religion.

Die im Jahre 1989 gegründete Deutsch-Israelische Juristenvereinigung e.V. zählt über 600 Mitglieder in beiden Ländern. Es ist das Bestreben der Vereinigung, insbesondere durch rechtsvergleichende Betrachtungen und Studien den Dialog und das Verständnis zwischen israelischen und deutschen Juristen zu fördern. Dieses Bemühen schließt die Aufarbeitung der Vergangenheit ebenso ein wie die Bemühungen, die Beziehungen zwischen Deutschland und Israel weiter zu vertiefen.

Nähere Informationen zum Tagungsprogramm erhalten Sie bei Frau Erika Hocks in der Geschäftsstelle der DIJV in Wiesbaden, Tel.: 06 11/4 11 44 96; Fax: 06 11/4 47 98 48; E-Mail: DIJV.EH@t-online.de; Internet: www.dijv.de.

■ Auszeichnungen

Der Bundespräsident hat den Herren Rechtsanwälten

Dr. Eckhart Müller, München und

Klaus Zehner, Passau

das Bundesverdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Herr Kollege Dr. Müller ist seit 1998 Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München; bereits seit über zehn Jahren engagiert er sich als Vorstandsmitglied der Kammer. Zugleich war er Mitglied der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer und ist Prüfer für die Eignungsprüfung nach dem EuRAG beim Landesjustizprüfungsamt, Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter für die Fachanwaltschaft Strafrecht, Mitglied der Arbeitsgruppe Juristenausbildung

der bayerischen Rechtsanwaltskammern und des Strafrechtausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer. Die Ordensinsignien wurden Herrn Kollegen Dr. Müller in einer Feierstunde am 14.6.2004 von der Bayerischen Staatsministerin der Justiz Dr. Beate Merk überreicht.

Herr Kollege Zehner wurde für seine fast 15-jährige engagierte Mitgliedschaft im Kammervorstand ausgezeichnet. Gleichzeitig ist er seit 15 Jahren Vorsitzender des Passauer Anwaltvereins, Vizepräsident des Bayerischen Anwaltverbandes und seit 1999 Vorstandsmitglied des Deutschen Anwaltvereins. Die Ordensinsignien wurden Herrn Kollegen Zehner am 26.5.2004 im großen Rathaussaal in Passau überreicht

Die Kammer gratuliert den Geehrten zur Verleihung der hohen Auszeichnungen.

■ Vizepräsident Dr. Gerhard Hettinger aus dem Präsidium der Kammer ausgeschieden

Vizepräsident Dr. Hettinger war seit 1.4.1974, also genau dreißig Jahre lang, Mitglied des Kammervorstands und vertrat mit großem Engagement insbesondere die Belange der Augsburger Anwaltschaft. Mit dem turnusgemäßen Ablauf der Wahlperiode in diesem Jahr stellte er sich nicht mehr zur Wiederwahl und schied damit aus dem Vorstand wie auch dem Präsidium der Kammer aus.

Seit 1993 ist Vizepräsident Dr. Hettinger Vorsitzender des Fachausschusses für Verwaltungsrecht der Kammer. Dieses Amt übt er auch weiterhin aus. Er selbst ist bereits seit 1987 Fachanwalt für Verwaltungsrecht. In dieser Eigenschaft war und ist er auch Fachbetreuer in den Fortbildungsveranstaltungen der Kammer zum Verwaltungsrecht und bei der Schulung der Referendare in den Anwaltskursen. Zudem war er Mitglied im Fachbeirat der Zeitschrift VerwaltungsRechtsReport BY.

Ein großes Anliegen war Vizepräsident Dr. Hettinger stets das Berufsrecht. Dieses Engagement schlug sich auch in den Ergebnissen der Wahlen zur 1. und zur 2. Satzungsversammlung (1995 und 1999) nieder. Hier wurde er jeweils mit der höchsten Stimmzahl im Wahlkreis II der Kammer (Region) in die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer gewählt.

Von 1997 bis 2002 führte Vizepräsident Dr. Gerhard Hettinger mit großem Erfolg den Vorsitz in der zusätzlich gebildeten Vorstands-Abteilung X für Berufsrecht.

Im Jahre 2001 wurde Dr. Gerhard Hettinger in das Präsidium der Kammer gewählt. Als Augsburger Vizepräsident war er erster Ansprechpartner für die Justiz vor allem in Augsburg sowie in allen verwaltungsrechtlichen Fragen. Er fertigte in dieser Zeit eine Vielzahl von herausragenden Gutachten und organisierte im letzten Jahr mit großem Erfolg die Außensitzung des Kammervorstands in Augsburg sowie die Festveranstaltung zur 125jährigen Wiederkehr der Verabschiedung der Reichsrechtsanwaltsordnung von 1878.

Unter seine Ägide fiel der Erwerb des Kammergebäudes im Tal 33 in München. Neben der Klärung einer Vielzahl von verwaltungstechnischen und -rechtlichen Fragen war er Leiter des Kunstausschusses und hat mit seinen Ideen und seinem herausragendem Kunstverstand dem heutigen Kammerhaus eine außergewöhnliche Atmosphäre verliehen.

Zum Zeichen des Dankes für engagiertes Wirken in Vorstand und Präsidium sowie die ebenso engagierte wie erfolgreiche Gestaltung der glanzvollen Festveranstaltung in Augsburg im Jahre 1993 wurde Dr. Gerhard Hettinger im Dezember 2003 die Verdienstmedaille der Kammer verliehen.

Bereits im Jahre 1987 wurden die besonderen Verdienste von Dr. Gerhard Hettinger mit der Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland gewürdigt.

Wegen seines großen Sach- und Kunstverstands wurde Dr. Gerhard Hettinger als Beauftragter des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München für das geplante Museum der deutschen Anwaltschaft in Berlin gewählt. Auch in dieser Eigenschaft steht Dr. Hettinger weiterhin im Dienste der Kammer.

Die Rechtsanwaltskammer möchte an dieser Stelle Dr. Gerhard Hettinger im Namen der gesamten Kollegenschaft im Oberlandesgerichtsbezirk München ihre höchste Wertschätzung aussprechen und wünscht ihm für viele weitere Jahre viel Freude am Beruf.

Hansjörg Staehle, Präsident

■ Nachrufe

RAin Marion Liebl-Blittersdorf †

Frau Rechtsanwältin Marion Liebl-Blittersdorf ist am 16.2.2004 im Alter von 78 Jahren verstorben. Frau Kollegin Liebl-Blittersdorf, vielen älteren Kolleginnen und Kollegen in München sicherlich persönlich bekannt, war seit 1954 als eine der ersten Frauen zur Rechtsanwaltschaft im OLG-Bezirk München zugelassen. 1970 wurde sie als erste Frau in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München gewählt. Als Mitglied des Präsidiums übernahm sie in der Zeit von 1978 bis 1986 das Amt der Schatzmeisterin. Ihre außerordentlichen Verdienste fanden im Jahre 1984 äußere Anerkennung in der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Die Verstorbene hat in ihrer Person anwaltliches Engagement, große berufliche Kenntnisse, berufspolitischen Ideenreichtum und Durchsetzungskraft mit hoher persönlicher Kultur und außerordentlicher Liebeshwürdigkeit vereint. Sie war eine außergewöhnliche Frau in der Bayerischen Anwaltschaft. Hervorzuheben ist ihre soziale Einstellung; gerade während ihrer Amtszeit als Schatzmeisterin betrachtete sie es als vornehmste Aufgabe, Kollegen in Not zur Seite zu stehen. Unter ihrer Ägide wurde die Nothilfeeinrichtung der Kammer erweitert, die vielen Kolleginnen und Kollegen über wirtschaftlich schwierige Zeiten hinweg half und hilft. Sie hat sich in 16 Jahren ehrenamtlicher Mitgliedschaft im Kammervorstand bei der Kollegenschaft und auch bei der Justiz größtes Ansehen und herzliche Wertschätzung erworben. Wir trauern um eine verdiente Kollegin. Wir werden sie in dankbarer Erinnerung behalten.

RA Dr. jur. Alfred Endrös †

Am 2. Februar 2004 ist Herr Kollege Dr. Alfred Endrös im 90. Lebensjahr von uns gegangen. Wie wenige seiner Generation konnte er noch vor dem Zweiten Weltkrieg Studium und Ausbildung abschließen (Abitur 1933, Promotion 1938, Assessorexamen 1939), wurde dann eingezogen und fand nach 1945 zur Anwaltschaft. Schon während des Studiums galt sein Interesse dem Wirtschaftsrecht und leistete er – für die damalige Zeit ungewöhnlich – Praktika bei der Dresdner und der Hypobank ab; während der Referendanzzeit war er Assistent sowohl am Institut für Wirtschaftsrecht als auch am Institut für Politik und öffentliches Recht der Universität München.

Nach dem Krieg trat er zunächst in die Kanzlei von Herrn Kollegen Dr. Christ ein, dessen Sozium er wurde und dessen Kanzlei er im Jahre 1952 übernahm und fortführte, später zusammen mit den Herren Kollegen Dr. Pauli, Dr. Frey und Dr. Fronhöfer. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit war und blieb das Wirtschaftsrecht in dessen ganzer Breite, einschließlich des Gesellschafts-, des Kartell- und des Bankenrechts sowie des Steuerrechts. Die Zulassung als Fachanwalt für Steuerrecht erhielt er schon vor Erlass der BRAO.

Seine reiche berufliche Lebenserfahrung brachte er ein in das im Jahre 1995 bei C. H. Beck erschienene Werk „Der Wirtschaftsanwalt“. Den Wirtschaftsanwalt sah er immer als breit angelegt an, und so war er auch selbst, geprägt von profunden Kenntnissen und Erfahrungen, engagiert im Interesse seiner vor allem mittelständischen Klientel, aufgeschlossen und offen für neue Entwicklungen, ein leidenschaftlicher Anwalt. Dieses Engagement schlug sich auch nieder im Ehrenamt. Seit Errichtung des damaligen Bayerischen Ehrengerichtshofs im Jahre 1959 war Herr Kollege Dr. Endrös Mitglied eines Senats und übte dieses Amt zwanzig Jahre lang bis zum Erreichen des 65. Lebensjahres aus.

Wer ihn persönlich kennen lernte, war angetan von seiner zurückhaltenden und vornehmen Art. Er war ein Anwalt alter Schule. Wir werden ihn in ehrendem Angedenken bewahren.

■ Änderung der Beitrags-, der Gebühren- und der Geschäftsordnung

Auf der ordentlichen Kammerversammlung 2004 am 23.4.2004 wurde beschlossen, die Beitragsordnung, die Gebührenordnung sowie die Geschäftsordnung der Kammer zu ändern wie folgt:

Abschnitt 1: Beitragsordnung

Der jährliche Kammerbeitrag wird ab dem Haushaltsjahr 2005 linear um 20,- Euro gesenkt. Dadurch ändert sich die Beitragsordnung in den Ziffern 1, 3 und 7 wie folgt (Änderungen kursiv):

„1. Der Kammerbeitrag für alle Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, beträgt **Euro 230,-**, für Kammermitglieder, die juristische Personen sind, **Euro 320,-**.

Für diejenigen Kammermitglieder, die natürliche Personen und welche zugleich beim Oberlandesgericht zugelassen sind, beträgt der Kammerbeitrag **Euro 320,-**.

[...]

3. Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind und die vor Vollendung des 35. Lebensjahres erstmals den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft stellen, ermäßigt sich der Kammerbeitrag im Kalenderjahr der Zulassung und im darauffolgenden Kalenderjahr um Euro 70,- auf **Euro 160,-**. Ziff. 2 ist entsprechend anzuwenden. Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände gilt der jeweils niedrigere Kammerbeitrag.

Für Kammermitglieder, deren Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes eingeschränkt ist und die berechtigt sind, Erziehungsgeld zu beziehen, beträgt der Kammerbeitrag auf Antrag **Euro 130,-**. Der Antragsteller hat zum Nachweis der Voraussetzungen den Bescheid auf Gewährung von Erziehungsgeld der Kammer vorzulegen.

[...]

7. Die Beitragsordnung in der Fassung des Beschlusses der Kammerversammlung vom 27. April 2001 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2002 in Kraft. **Die Änderungen, die in der Kammerversammlung vom 23.4.2004 beschlossen worden sind, treten zum 1.1.2005 in Kraft.**

Abschnitt 2: Gebührenordnung (Änderungen kursiv)

I. Die Überschrift der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

„Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer München für Zulassungssachen, weitere übertragene Aufgaben **sowie für sonstige Verwaltungstätigkeiten**“

II. Die Präambel der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

„Nach Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der Landesjustizverwaltung auf die Rechtsanwaltskammern durch die Verordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 19. Januar 1999 sowie die Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 2. März 1999 bestimmt die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer München aufgrund der Ermächtigung in § 224 a Abs. 4 Satz 3 BRAO die Gebühren für die Zulassung zur Anwaltschaft und die Zulassung bei einem Gericht sowie für die Bestellung eines Vertreters, **ferner die Gebühren für sonstige Verwaltungstätigkeiten**, wie folgt:“

III. In Nr. 6 der Gebührenordnung wird Absatz 2 wie folgt abgeändert:

„Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen ausländischen Rechtsanwalts auf Eintragung als europäischer Rechtsanwalt gilt Ziffer **3** entsprechend.“

IV. In Nr. 6 der Gebührenordnung wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen europäischen Rechtsanwalts auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Rahmen der Eingliederung nach Teil 3 des EuRAG gelten die vorgenannten Ziffern 1 und 3 entsprechend.“

V. Nach Nr. 6 der Gebührenordnung wird die folgende neue Nr. 7 eingefügt:

„7. Für die Bearbeitung des Antrags auf Ausstellung eines Anwaltsausweises wird eine einmalige Gebühr von Euro 15,- erhoben. Dies gilt auch, wenn der Ausweis mit einer Signaturfunktion versehen wird.“

VI. Nach der neuen Nr. 7 der Gebührenordnung wird folgende neue Nr. 8 eingefügt:

„8. Bei Ausstellung einer Signaturkarte mit dem Berufsattribut „Rechtsanwalt“ (§ 5 Abs. 2 SigG) wird für die Verwaltung des Verzeich-

nisdienstes eine jährliche Gebühr von Euro 75,- erhoben.

Für die Bearbeitung des Antrags auf Ausstellung einer Folgekarte mit dem Berufsattribut »Rechtsanwalt« wird eine zusätzliche Gebühr von einmalig Euro 25,- erhoben.

Für die Bestätigung des Berufsattributs gegenüber einem dritten Zertifizierungsanbieter einschließlich der Einrichtung und Verwaltung eines Sperrkennworts wird eine einmalige Gebühr von Euro 75,- erhoben.“

VII. Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 9.

VIII. Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 10 und wie folgt geändert:

„10. Die Gebührenordnung in der Fassung des Beschlusses der Kammerversammlung vom 27. April 2001 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2002 in Kraft, die Ergänzung in § 7 Satz 3 zum 1. Januar 2003. Die in der Kammerversammlung vom 23.4.2004 beschlossenen Änderungen treten mit Wirkung zum 1.5.2004 in Kraft.“

Abschnitt 3: Geschäftsordnung

§ 12 Nr. 2 der Geschäftsordnung wird um einen Satz 2 ergänzt wie folgt:

„Die weiteren Mitglieder des Präsidiums erhalten – neben dem Tagegeld bei Geschäftsreisen – eine angemessene jährliche Aufwandsentschädigung bis zu Euro 15.000,- pro Person zuzüglich anfallender Mehrwertsteuer.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Die vorstehenden Änderungen der Beitrags-, Gebühren- und Geschäftsordnung werden hiermit ausgefertigt.

München, 4.5.2004

gez.

Hansjörg Staehle

Präsident

■ Das Seehaus für Rechtsanwälte

Die gepflegte Atmosphäre der Club-Etage des Seehauses und auch das im Stil der Einrichtungszeit des Seehauses (ca. 1880) erhalten gebliebene Trinkstüberl haben ihre Eignung zur Ausrichtung u.a. von **Seminaren, Tagungen und Konferenzen** (moderne Seminartechnik vorhanden) längst nachgewiesen. Wer in einem der Apartments des Seehauses Urlaub macht, kann nicht nur die Sportmöglichkeiten und Kulturangebote nutzen, die Seeshaupt und der Pfaffenwinkel im Programm haben. Wanderungen und Radtouren rund um den Starnberger See und durch die zauberhafte Landschaft der nahen Osterseen gehören zum Feinsten und sind direkt vom Seehaus aus möglich. Ist der See zum Schwimmen zu kalt, bieten Hallenbäder und Thermalanlagen in erreichbarer Nähe (Penzberg, „Trimini“ in Kochel und „Alpamare“ in Bad Tölz – dort gibt es auch vier Kinos!) angenehme Alternativen, bei Schnee auch Langlaufloipen ab Seeshaupt; alpine Skiläufer finden in längstens einer halben Autostunde, was sie suchen. Es lohnt sich, das Seehaus kennen zu lernen und seine Nutzungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Der **Seehaus-Verein für Rechtsanwälte** und die Leiterin seiner Geschäftsstelle, Frau Schloer, 81669 München, St.-Cajetan-Straße 20, Telefon 0 89/44 45 19 60, Fax 0 89/44 45 19 61, erteilen Auskünfte, auch über die zusätzlichen Übernachtungsmöglichkeiten am Ort, und freuen sich auf Ihren Besuch im Seehaus.

■ GVG § 119 Abs. 1 Nr. 1 b

Im Berufungsverfahren ist regelmäßig der im Verfahren vor dem Amtsgericht unangegriffen gebliebene inländische bzw. ausländische Gerichtsstand einer Partei zu Grunde zu legen und einer Nachprüfung durch das Rechtsmittelgericht grundsätzlich entzogen.

BGH, Beschluss vom 28.1.2004 – VIII ZB 66/03

■ ZPO § 91 a Abs. 1

Im Rahmen der Billigkeitsentscheidung nach § 91a Abs. 1 ZPO kann das Gericht berücksichtigen, dass sich die beklagte Partei durch Zahlung des mit der Klage geforderten Betrags und Erklärung zur Übernahme der Kosten des Rechtsstreits in die Rolle des Unterlegenen begeben hat (Anschluss an BAG, Urteil vom 2.11.1959 – 2 AZR 479/56 – AP Nr. 7 zu § 91a ZPO).

BGH, Beschluss vom 10.2.2004 – VI ZR 110/03

■ ZPO § 29 Abs. 1; BGB § 269 Abs. 1; BRAGO §§ 1, 16 ff.

Für Gebührenforderungen aus Anwaltsverträgen besteht in der Regel kein Gerichtsstand des Erfüllungsorts am Kanzleisitz (Anschluss an BGH, Beschluss vom 11.11.2003 – X ARZ 91/03)

BGH, Urteil vom 4.3.2004 – IX ZR 101/03

■ ZPO § 287

Das Gericht darf Mängelbeseitigungskosten gemäß § 287 ZPO nur aufgrund greifbarer Anhaltspunkte schätzen.

BGH, Urteil vom 11.3.2004 – VII ZR 339/02

■ ZPO § 310

Wird ein Urteil entgegen § 310 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht verkündet, den Parteien aber zum Zwecke der Verlautbarung förmlich zugestellt, so liegt eine bloß fehlerhafte Verlautbarung vor, die die Wirksamkeit der Entscheidung nicht berührt.

BGH, Urteil vom 12.3.2004 – V ZR 37/03

■ ZPO §§ 286, 287, 288, 290

Ein Geständnis in einem Strafverfahren entfaltet in einem Zivilprozess nicht die Wirkungen der §§ 288, 290 ZPO, stellt aber im Rahmen der freien Beweiswürdigung nach § 286 ZPO ein wichtiges Indiz für die Wahrheit der zugestandenen Tatsachen dar. Das Gericht darf diesen Beweis

nur als geführt ansehen, wenn es zuvor alle für die Unrichtigkeit des Geständnisses angetretenen Beweise erhoben hat.

BGH, Urteil vom 15.3.2004 – II ZR 136/02

■ ZPO §§ 3, 9; GKG § 17 Abs. 4, § 19 Abs. 1

a) Im Falle einer Klage auf künftige Miete bestimmt sich der Gebührenstreitwert nach § 12 Abs. 1 GKG, § 9 ZPO; einklagbare Mietrückstände sind entsprechend § 17 Abs. 4 GKG hinzuzurechnen.

b) Der Gebührenstreitwert einer Feststellungsklage über die Höhe der Miete richtet sich nach § 3 ZPO, begrenzt durch den Wert einer entsprechenden Leistungsklage.

c) Zur Streitwertberechnung bei Leistungsklage und wechselseitig erhobenen Feststellungsklagen im Rahmen eines Mietverhältnisses.

BGH, Beschluss vom 17.3.2004 – XII ZR 162/00

■ BRAO § 49 b Abs. 2

Knüpft eine Abrede lediglich die vorzeitige Fälligkeit eines vereinbarten Honorars an die Zahlung des Prozessgegners im laufenden Rechtsstreit, so liegt darin kein unzulässiges Erfolgshonorar.

BGH, Urteil vom 18.3.2004 – IX ZR 177/03

■ BGB § 675; ZPO § 287 Abs. 1

Wird das Prozessziel wegen eines Anwaltsfehlers verfehlt, besteht der Vermögensschaden des Mandanten, wenn er den erstrebten Titel nicht hätte durchsetzen wollen, nicht im Verlust der klageweise geltend gemachten Forderung.

BGH, Urteil vom 18.3.2004 – IX ZR 255/00

■ ZPO (2002) § 544 Abs. 5 Satz 1, § 719 Abs. 2, § 78 Abs. 1

Ein Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung kann bei dem Bundesgerichtshof auch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nur von einem bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

BGH, Beschluss vom 6.5.2004 – V ZA 4/04

Die BGH-Entscheidungen sind im Internet unter www.bundesgerichtshof.de abrufbar.

■ Strafverteidigung

Brüssow/Gatzweiler/Krekeler/Mehler, Strafverteidigung in der Praxis, 3. Auflage, 2 Bände, Deutscher Anwalt Verlag, Bonn 2004, Bd. 1 und Bd. 2 zusammen 2480 Seiten, 128,- Euro

Die Autoren differenzieren in ihrem Werk zwischen Grundlagen des Strafverfahrens (Band 1) und Besondere Verfahrensarten (Band 2). Es stellt eine fundierte Ausbildungs-, Fortbildungs- und Arbeitshilfe für den Strafverteidiger dar. Die Bände sind sehr umfangreich und bieten Antworten auf viele Einzelfragen. In der Überarbeitung der vorhergehenden Auflagen wurden nun in der 3. Auflage weitere Schwerpunkte hinzugefügt. Es werden nicht nur Einzelheiten des Strafverfahrens an sich sondern z.B. auch gebührenrechtliche Fragen beantwortet, die Geldwäscheproblematik dargestellt und Ausführungen zur Kriminaltechnik gemacht.

Das Werk ist klar strukturiert und übersichtlich gestaltet. Es werden sowohl Grundsatzfragen der Verteidigerstellung in der Rechtspflege behandelt als auch dem Strafverteidiger für die einzelnen Verfahrensschritte Arbeitshilfen an die Hand gegeben. Immer wieder geben die Autoren praktische Hinweise, die besonders gekennzeichnet und daher schnell zu finden sind. Diese greifen häufige Probleme in der täglichen Arbeit auf und sollen den Nutzer vor Fehlern bewahren und ihm als praktische Anleitung dienen.

In Fallbeispielen verdeutlichen die Autoren unter anderem die Gesamtstrafenbildung, da die Umsetzung der gesetzlichen Regelung häufig Schwierigkeiten bereitet.

Band 2, der die besonderen Verfahrensarten (Kapitalstrafverfahren, Sexual-, Wirtschafts-, Steuer-, Betäubungsmittel-, Umwelt-, Verkehrs-, und Jugendstrafverfahren sowie Ordnungswidrigkeitenverfahren) behandelt, ermöglicht einen schnellen Zugriff auf die spezifischen Problemstellungen und -lösungen. Weiterhin liefern die Autoren hier Argumentationshilfen für den Alltag in der Strafverteidigung.

Aber auch die objektive Selbsteinschätzung jedes Kollegen wird von den Autoren angemahnt. So warnen sie unerfahrene Kollegen ausdrücklich davor, (gerade in Kapitalstrafverfahren) Mandate zu übernehmen, deren Bearbeitung sie noch nicht gewachsen sind. Bei Kapitalstrafverfahren sei es z.B. notwendig, ein tragfähiges, an den Bedürfnissen des Mandanten ausgerichtetes

Verteidigungskonzept zu erarbeiten sowie intensives Aktenstudium zu betreiben, die Fachliteratur zu sichten (und zu verstehen) und den feinfühligsten Umgang mit dem Mandanten zu beherrschen. Wer diesen Rat beherzigt und sich vor Übernahme eines solchen Mandats fortbildet, wird verheerende und nicht wieder gut zu machende Fehler eher vermeiden können.

Die Autoren geben als Arbeitshilfe keine Formel oder Formulare an die Hand, sondern vermitteln durch die (teilweise *sehr* ausführliche) Darstellung der Grundlagen eine Basis. Hierdurch wird der Strafverteidiger in die Lage versetzt, im konkreten Einzelfall Argumente für seinen Mandanten bzw. die Sache zu finden. Dies hat den Vorteil, dass man seine Verteidigung fundiert und mit den im speziellen Fall zutreffenden Sachargumenten führen kann und sich nicht auf Worthülsen reduzieren lässt, zu denen Formulare gern verleiten. In ihrem Werk verweisen die Autoren umfassend sowohl auf das Schrifttum als auch auf die (aktuelle) Rechtsprechung, welche zu kennen für die die tagtägliche Arbeit eines Strafverteidigers unerlässlich ist.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass das Werk eine gute Arbeitshilfe sowohl für Neulinge auf dem Gebiet des Strafrechts als auch für erfahrene Kollegen bietet.

Rechtsanwalt Jochen D. Uher

■ Familienvermögensrecht

Schröder/Bergschneider (Hrsg.), Familienvermögensrecht, Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld 2003; LXXXVII, 1.299 Seiten, gebunden, 118,- Euro

Das Buch enthält eine umfassende Darstellung vermögensrechtlicher Probleme, die innerhalb der Familie auftreten können. Die allgemeinen vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe, die Rechtsverhältnisse an Ehemwohnung und Hausrat, die Güterstände und sonstige Vermögensverflechtungen, der Versorgungsausgleich, das Vermögen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften, die Vermögensverwaltung und -übertragung bei Kindern und steuerliche Fragen und Fälle mit Auslandsberührung werden auf fast 1.300 Seiten ausführlich abgehandelt.

Anhand von Beispielen und Formulierungsmustern wird die praxisrelevante Rechtslage dargestellt. Dies gilt insbesondere für die verschiedenen Güterstände. Die umfassenden Ausführungen von Klüber zur Gütergemeinschaft stellen eine ausgezeichnete Zusammenfassung dar, die

allen, die nur selten mit diesem Güterstand befasst sind, viele Literaturrecherchen ersparen.

Alle vermögensrechtlichen Fragen, die in nicht-ehehlichen Lebensgemeinschaften zu beantworten sind, werden ebenfalls umfassend behandelt unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung des BGH. Hervorzuheben ist auch der steuerrechtliche Teil. Hier geht es um Fragen der Lohnsteuerklassen, Kindergeld, Kinderfreibeträge, Ausbildungsfreibeträge, Betreuungskosten, Baukindergeld, Eigenheimzulage, Abzug von Unterhaltsleistungen, außergewöhnliche Belastungen, Schenkungssteuer und Grunderwerbsteuer, Ehegattenarbeitsverträge, Familiengesellschaften, Personengesellschaften, steuerliche Bewertung von Nießbrauch, Versorgungsausgleich sowie weitere steuerliche Fragen aus der Praxis.

Mit seinem Gesetzesverzeichnis und dem Stichwortverzeichnis sowie einem ausführlichen Inhaltsverzeichnis ist das Buch für den Benutzer gut zu handhaben.

Rechtsanwältin Dr. Doris Kloster-Harz

■ Haftungsrecht für Unternehmen

Schiffer/Rödl/Rott (Hrsg.), Haftungsgefahren im Unternehmen, Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne/Berlin 2004, 816 Seiten, gebunden, 88,- Euro

Die Begriffe „Enron“, „EM.TV“, „Bremer Vulkan“ und „Mannesmann“ stehen nur für wenige prominente Beispiele zum Thema Haftungsgefahren im Unternehmen.

Die Haftungssituation für Unternehmen und Unternehmer wird durch die sich immer schneller ändernde Gesetzgebung und Rechtsprechung spürbar verschärft. Zunehmend erhöht auch neues internationales Recht (z.B. Corporate Governance Kodex) das Risiko für die Handelnden.

Aufgabe der Syndikusanwälte und deren externer Berater ist es, Lösungen dafür zu finden, wie den einzelnen Haftungsrisiken am besten begegnet werden kann.

An dem 900 Seiten umfassenden Handbuch „Haftungsgefahren im Unternehmen“ haben 55 auf Unternehmensfragen spezialisierte Autoren mitgewirkt. Das Werk zeigt die unterschiedlichsten Haftungsgefahren im Unternehmensalltag auf, welche häufig nicht oder viel zu spät erkannt werden. Das Haftungslexikon des Handbuchs verschafft einen guten Überblick über die Flut der

zu beachtenden Gesetze, auch wenn der Leser hin und wieder nach einem Stichwort sucht, das er nicht findet.

Das Handbuch ist in vier Kapitel aufgeteilt. Das Einleitungskapitel enthält einen Überblick über die Grundlagen des deutschen Haftungsrechts sowie einen kurzen Blick über die Grenze ins Ausland auf die Managerhaftung in Auslandsgesellschaften.

Der Hauptteil besteht aus einem 200 Stichwörter umfassenden Haftungslexikon, das in alphabetischer Reihenfolge aufgebaut ist, von A wie Abfallentsorgung bis Z wie Zeugnis.

Aufgrund der breit gefächerten Vielfalt an behandelten Rechtsgebieten sind die einzelnen Themen in ihrer Ausführung knapp, aber übersichtlich gehalten. Die einzelnen Stichwörter enthalten jedoch auch immer Angaben über vertiefende und weiterführende Praxisliteratur. Die Stichwörter behandeln die verschiedensten Rechtsgebiete, in welchen allesamt Haftungsproblematiken auftreten können, wie Verbraucherschutzrecht (u.a. Produkthaftung, Prospekthaftung), Umweltrecht, Arbeitsrecht, Internetrecht, Gesellschaftsrecht, allgemeines und besonderes Vertragsrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Baurecht, Sozialversicherungsrecht, Bilanz- und Steuerrecht, Urheberrecht, Handelsrecht, Insolvenzrecht, Kartellrecht, Wettbewerbsrecht, Patentrecht. Bei jedem Stichwort dreht sich alles um die Frage „Wer haftet wem gegenüber in welchem Umfang und wie kann die Haftung möglichst weitgehend begrenzt werden?“

Im 3. Kapitel „Konsequenzen in der Praxis“ bekommt der Leser auch wichtige Instrumentarien zum Risikomanagement, Anleitungen zur Zusammenarbeit von Unternehmen und Beratern in Haftungssituationen sowie praxisnahe Verhaltenstipps für den Schadensfall an die Hand. In einem eigenen Kapitel werden die Grundzüge der Beraterhaftung aufgezeigt.

Der Verlag bietet im Internet unter „www.nwb.de“ kostenlose Leseproben an.

Das Handbuch bietet in der Praxis einen guten Einstieg zur Einarbeitung in die haftungsrechtliche Problematik. Über das jeweilige Stichwort findet der Leser zunächst einen meist gut verständlichen Überblick über den betreffenden Themenbereich vor und kann die im Handbuch gewonnenen Kenntnisse dann mit Hilfe der Literaturangaben am Anfang eines jeden Stichwortes weiter vertiefen.

Rechtsanwältin Dorothee Klaiß

■ Telefondienst/Faxservice

Die wichtigsten Durchwahl-Nummern der Kammer lauten:

Zentrale (089) 532944-0

Sekretariat der Geschäftsführung
(089) 532944-10

Erst- und Simultanzulassungen
(089) 532944-15/17

Fachanwaltschaften
(089) 532944-41

Vertreterbestellungen/Verzichtserklärungen
(089) 532944-23

Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung
(089) 532944-24

Beschwerdewesen (089) 532944-13

Buchhaltung (089) 532944- 31/35/39

Rechtsanwaltsfachangestellte/Fortbildung zum Rechtsfachwirt
(089) 532944-34/16

Fortbildungsveranstaltungen/Nothilfe
(089) 532944-36/40

Registratur/Anwaltsausweise
(089) 532944-18

EDV/Adressverwaltung (089) 532944-30

Ansonsten gilt:

Die **Zentrale** ist **Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** sowie **freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr** besetzt.

Die Geschäftsführer stehen telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung. Zusätzlich bietet der Vorstand unter einer besonderen Nummer telefonische Beratung an.

Diese Beratungen finden jeweils am **Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr** statt und werden reihum von den Mitgliedern des Vorstands abgehalten.

Die zusätzliche Telefonnummer der Kammer für diesen Dienst lautet: **(0 89) 54 40 37 84**.

Darüber hinaus ist die **Abfrage per Telefax** möglich. Teilen Sie Ihr Problem, Ihre Frage kurz per Telefax mit (nicht mehr als eine Seite). Wir werden nach Möglichkeit binnen eines Werktags antworten.

■ Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen unter Mitgliedern der Kammer bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. In Absprache mit den Beteiligten nimmt sich entweder ein Mitglied des Vorstands oder ein Geschäftsführer des Falls an.

Ein Vermittlungsgespräch setzt voraus, dass **beide** Seiten damit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch ab, dann ist die Vermittlung gescheitert, bevor sie angefangen hat.

Die Weigerung, an einem Vermittlungsgespräch teilzunehmen, stellt keinen Verstoß gegen das Berufsrecht dar. Der Vorstand bittet jedoch, bei Auseinandersetzungen untereinander zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen.

Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, dann ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird auch die Vermittlung bei Auseinandersetzungen zwischen Anwalt und Mandant angeboten.

■ Gesetzliche Verzugszinsen

| | Basiszinssatz | Ges. Verzugszinsen |
|----------------------|---------------|--------------------|
| 1.05.2000–31.08.2000 | 3,42% | 8,42% |
| 1.09.2000–31.08.2001 | 4,26% | 9,26% |
| 1.09.2001–31.12.2001 | 3,62% | 8,62% |
| 1.01.2002–30.06.2002 | 2,57% | 7,57% |
| 1.07.2002–31.12.2002 | 2,47% | 7,47% |
| 1.01.2003–30.06.2003 | 1,97% | 6,97% |
| 1.07.2003–31.12.2003 | 1,22% | 6,22% |
| 1.01.2004–30.06.2004 | 1,14% | 6,14% |
| ab 01.07.2004 | 1,13% | 6,13% |

■ Pflichtinhalte einer Honorarrechnung – Leistungszeitpunkt gem. § 14 Abs. 4 Nr. 6 UStG n.F.

Zur Angabe des Leistungszeitpunktes als Teil der Pflichtinhalte einer Honorarrechnung teilt Rechtsanwalt Dr. Klaus Otto (Mitglied des Ausschusses Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer) mit:

1. In § 14 Abs. 4 Nr. 6 UStG wird gefordert, dass der „Zeitpunkt der sonstigen Leistung“ angegeben wird.

Bei Beratungsleistungen eines Rechtsanwaltes gibt es richtigerweise keinen einzelnen Zeitpunkt, sondern nur einen Zeitraum. Wenn der Gesetzgeber auf einen Zeitpunkt abstellt, meint er denjenigen, zu dem die sonstige Leistung vollständig ausgeführt war (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG). Zu diesem Zeitpunkt der vollständigen Ausführung entsteht die Umsatzsteuerpflicht der sonstigen Leistung.

2. Rechtsanwälte haben deswegen in ihren Honorarrechnungen den Zeitpunkt anzugeben, zu dem die Beratungsleistung vollständig ausgeführt worden ist. Dies bedeutet:

a) Bei förmlichen Verfahren ist dies der Bericht des Rechtsanwaltes über den Abschluss des förmlichen Verfahrens.

b) Bei einer zeitraumbezogenen Beratung ist dies der Tag des Endes des Beratungszeitraumes.

c) Bei einer Beratung, die sich auf einen bestimmten Gegenstand bezieht, ist dies der Zeitpunkt, zu dem der Rechtsanwalt seine Beratung als abgeschlossen betrachten muss bzw. darf, also z.B.

- bei der Aufforderung des Mandanten, abzurechnen;
- nach Verstreichen eines längeren Zeitraumes, in dem üblicherweise noch Rückfragen zu der Beratung erfolgen oder
- zum Zeitpunkt des Datums der Rechnung, mit dem der Rechtsanwalt dokumentiert, dass er die Beratung als abgeschlossen betrachtet.

3. Die Angabe des Zeitpunktes, zu dem eine sonstige Leistung vollständig ausgeführt worden ist, ist für solche Rechtsanwälte unproblematisch, die ihre Umsätze der so genannten Ist-Besteuerung nach § 20 UStG unterwerfen. Unabhängig vom Leistungszeitpunkt fällt nämlich die Umsatzsteuer bei der Ist-Versteuerung erst dann an, wenn das Entgelt vereinnahmt wird.

Problematisch ist die zutreffende Erfassung des Zeitpunktes der vollständigen Ausführung einer sonstigen Leistung, wenn der Rechtsanwalt der so genannten Soll-Besteuerung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 UStG unterliegt. Bei der Soll-Besteuerung entsteht die Umsatzsteuerpflicht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die sonstige Leistung vollständig ausgeführt worden ist.

Wird die Honorarrechnung in einem Monat gestellt, der nach dem Monat liegt, in dem die sonstige Leistung vollständig ausgeführt worden ist, dokumentiert die Pflichtangabe des Leistungszeitpunktes die bereits verwirklichte Umsatzsteuerhinterziehung.

4. Wenn ein Rechtsanwalt, der der so genannten Soll-Besteuerung nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 UStG unterliegt, das Entgelt für eine bereits früher vollständig erbrachte sonstige Leistung in einem Monat versteuert, der nicht dem Leistungsmonat entspricht, beseitigt der Rechtsanwalt zwar den Umsatzsteuerschaden. Es liegt aber keine wirksame Selbstanzeige nach § 371 AO vor, weil die ursprünglich unrichtige Umsatzsteuervoranmeldung des Monats, in die der Umsatz hineingehört hätte, nicht berichtigt wird.

Erst über die Umsatzsteuerjahreerklärung, die alle vollständig erbrachten sonstigen Leistungen eines Kalenderjahres erfasst, werden unrichtige Voranmeldungen berichtigt.

5. Der Zeitpunkt der vollständig ausgeführten sonstigen Leistung ist auch von Bedeutung für die Verjährung von Honoraransprüchen. Durch die pflichtgemäße Erstellung einer Honorarrechnung gem. § 14 Abs. 4 UStG kann also ein Rechtsanwalt auch Hinweise darüber geben, dass das Honorar für die berechnete Leistung bereits verjährt ist.

■ Arbeitskreis außergerichtliche Konfliktlösung

Der Gesetzgeber verstärkt seine Bemühungen um außergerichtliche Konfliktlösungen. Neben der auf § 15 a EGZPO beruhenden Schlichtung zeigt sich dies besonders deutlich in § 5 a DRiG, wonach seit 1. Juli 2003 Mediation eine der Schlüsselkompetenzen künftiger Juristen darstellt. Diese Entwicklung wird auch durch zahlreiche Pilotprojekte bei deutschen Gerichten unterstrichen, die das Ziel einer außergerichtlichen Konfliktlösung haben. § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO wird mittel- und langfristig in diesem Bereich an Bedeutung gewinnen, da sich zunehmend Richter mit dem Thema Mediation befassen und sich auch hierin ausbilden lassen. Nicht zuletzt wird die Europäische Gesetzesentwicklung diese Entwicklung weiter beeinflussen.

Aus diesem Grunde soll ein **Arbeitskreis Außergerichtliche Konfliktlösung** bei der Rechtsanwaltskammer München ins Leben gerufen werden. Ziel des Arbeitskreises soll es

sein, denjenigen Kolleginnen und Kollegen eine Plattform für Erfahrungsaustausch zu bieten, die sich mit außergerichtlichen Konfliktlösungen befassen. Darüber hinaus soll der Arbeitskreis die Kolleginnen und Kollegen beraten, an die das Thema Mediation von Mandanten herangetragen wird. Schließlich soll der Arbeitskreis auch Vorschläge für zukünftige gesetzliche Entwicklungen unterbreiten. Beispielhaft ist die an die Rechtsanwaltskammer vom Bayerischen Justizministerium herangetragene Bitte um Mitwirkung bei der Verbesserung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes zu nennen. Nicht zuletzt soll der Arbeitskreis auch an der künftig vorgesehenen Weiterbildung der Referendare im Bereich der außergerichtlichen Konfliktlösung mitwirken. Der Arbeitskreis steht allen an der außergerichtlichen Konfliktlösung interessierten Kollegen und Kolleginnen offen.

Ein erstes Treffen des Arbeitskreises findet am 1.10.2004 um 17:00 Uhr in den Räumen der Rechtsanwaltskammer München statt. Rückfragen zu diesem Arbeitskreis können an Rechtsanwalt und Mediator Dr. Hans-Uwe Neuenhahn, Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft für Wirtschaft Mediation und Konflikt Management (gwmk), gerichtet werden (Tel.: 089/29 09 70; E-Mail: Hans-Uwe.Neuenhahn@netsurf.de). Es wird um Anmeldung der Teilnahme an der ersten Sitzung bis zum 20.9.2004 bei der Rechtsanwaltskammer gebeten.

■ Vertretung widerstreitender Interessen – Vertretung von Kfz-Insassen

Nach dem seit August 2002 geltenden Straßenverkehrsgesetz haftet der Halter eines verunfallten Kfz gegenüber dem Insassen aus Gefährdungshaftung, ohne den Nachweis des unabwendbaren Ereignisses führen zu können; eine Haftung scheidet nur noch bei höherer Gewalt aus. Die gleichzeitige Vertretung des geschädigten Kfz-Halters und eines verletzten Mitinsassen gegenüber der gegnerischen Haftpflichtversicherung stellt daher eine Interessenkollision dar (vgl. hierzu auch Käab, NZV 2003, 121).

Dies gilt nach Ansicht der Rechtsanwaltskammer München auch dann, wenn die Vertretung des Halters und der Insassen auf ein Vorgehen

gegen die gegnerische Versicherungsgesellschaft beschränkt ist. Man wird nämlich regelmäßig nicht von vornherein überblicken können, wie sich die Haftungslage im Ergebnis darstellt und wie die Versicherungsverhältnisse des Fahrzeughalters ausgestaltet sind. Da auch die gegnerische Versicherung und der Halter Gesamtschuldner sind, kann jedes Vorgehen gegen die Versicherung im Innenverhältnis gleichzeitig Auswirkungen für den Halter haben. Die Vorschriften des BGB zum Gesamtschuldnerausgleich (§§ 426 ff. BGB) sind – jedenfalls durch Vereinbarung zwischen Halter und Insasse – nicht abdingbar.

■ Gründerportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Die Homepage „www.existenzgruender.de“ hält ein umfangreiches Portal für Existenzgründer in der Startphase bereit. Diese finden hier unter anderem eine Förderdatenbank mit einer Auflistung bundesweiter Förderprogramme, außerdem sollen praktische Tipps und Checklisten sowie Vorlagen und Online-Hilfen – wie z.B. für Businessplan, Kapitalbedarf- und Liquiditätsplan – beim ersten Schritt in die Selbständigkeit helfen. Über ein sog. „Expertenforum“ beantwortet ein Experten-Team Fragen rund um das Thema Existenzgründung.

■ Internationales Verzeichnis deutsch sprechender Anwälte

Der in der Schweiz ansässige Verein „Internationales Verzeichnis Deutsch sprechender Anwälte“ hält unter „www.anwaltsverzeichnis.com“ eine Internetsuchmaschine bereit, in der zur Zeit rund 500 deutsch sprechende Anwälte in über 60 Ländern eingetragen sind. Für dieses Verzeichnis, das noch weiter ausgebaut werden soll, dürfen sich nach Angabe des Vereins nur Anwälte anmelden, die ein Empfehlungsschreiben einer deutschen, liechtensteinischen, österreichischen oder schweizerischen Handelskammer oder Botschaft bzw. des jeweiligen Außenministeriums nachweisen.

■ Messestand für Werbung zum Ausbildungsberuf RA-Fachangestellte/r

Die Rechtsanwaltskammer nimmt regelmäßig mit ihrem Werbestand sowohl in München als auch in der Region an Ausbildungs-/Job-Fit Messen teil. Ziel ist es, den Beruf des Rechtsanwaltsfachangestellten vorzustellen und über die Fortbildungsmöglichkeiten zum geprüften Rechtsfachwirt zu informieren. Auffallend ist dabei, dass über diesen Ausbildungsberuf bei den Schülerinnen und Schülern wenig oder gar keine Kenntnisse vorhanden sind. Immer häufiger beschwerten sich Ausbildungskanzleien über unqualifizierte Bewerber, deshalb sollten vor allem qualifizierte Schulabgänger angesprochen werden

Bislang werden die Werbestände überwiegend von den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse betreut. Einige Ausbildungsmessen mussten jedoch bereits abgesagt werden, da keine Betreuer für den Messestand zu gewinnen waren.

Wir freuen uns daher über jede Ausbildungskanzlei die bereit ist, einen Messestand einen Tag oder auch einen halben Tag zu betreuen. Jeder Messestand sollte mindestens mit einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin und einer Auszubildenden bzw. einer ausgebildeten RA-Fachangestellten besetzt sein. Die Betreuung des Messestandes kann auch zur Rekrutierung eigener Auszubildender genutzt werden.

Der Ausbildungsstand wird von der Rechtsanwaltskammer München auf- und abgebaut. Sie erhalten von der Rechtsanwaltskammer Unterlagen, Werbe-Flyer sowie Informationen zu den häufigsten Fragen. Für die Betreuung des Werbendes erhält jeder Teilnehmer eine kleine Aufwendungspauschale.

Bei Interesse bitten wir Sie, Ihre Kanzlei schriftlich oder per Fax (089/53 29 44-53) bei der Rechtsanwaltskammer München zu melden.

■ Sitzung des Berufsbildungsausschusses am 3.3.2004

In der ersten Sitzung des neu bestellten Berufsbildungsausschusses wurde Rechtsanwalt Dr. Peter Schuppenies als Vorsitzender, Rechtsfachwirt Peter Jordt als stellvertretender Vorsitzender und Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer

als Schriftführerin gewählt. Die Kammer wünscht den Gewählten viel Erfolg bei der Ausübung ihres Ehrenamtes.

Aus der Arbeit des Berufsbildungsausschusses ist Folgendes zu berichten:

Der Berufsbildungsausschuss hat sich ausdrücklich und einstimmig gegen eine Ausbildungsplatzabgabe ausgesprochen.

Da der derzeitige Lehrplan für RA-Fachangestellte nicht mehr mit der tatsächlichen Ausbildung der RA-Fachangestellten konform ist und sich in letzter Zeit eine Vielzahl von Gesetzesänderungen ergab (Stichwort: RVG), wurde seitens der Rechtsanwaltskammer München beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Antrag auf Überarbeitung des Lehrplans gestellt.

Das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (Kost-RMoG) mit dem RVG trat am 1.7.2004 in Kraft. Für alle Auszubildende stellt sich damit die Frage, ab wann das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz Gegenstand der Abschlussprüfung sein wird. Hierzu hat der Berufsbildungsausschuss einen Unterausschuss einberufen, dem auch jeweils eine Lehrkraft der Berufsschulen München, Ingolstadt, Augsburg, Kempten, Traunstein und Straubing angehört. Die Beschlüsse des Unterausschusses „RVG“ werden allen Berufsschulen bekannt gegeben. Alle Auszubildende erfahren rechtzeitig, ab wann der neue Lehrstoff in der Abschlussprüfung abgefragt wird.

■ Ausbildungsberaterin nach dem Berufsbildungsgesetz

Nach § 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz überwacht die zuständige Stelle die Durchführung der Berufsausbildung und fördert sie durch Beratung der Auszubildenden und der Auszubildenden. Hierzu hat die Rechtsanwaltskammer München eine Ausbildungsberaterin bestellt. Aufgabe der Ausbildungsberaterin ist vornehmlich, Auszubildenden in schwierigen Situationen, die sich im Zusammenhang mit der Ausbildungsstelle ergeben, zu beraten und Tipps zu geben. Bei Bedarf kann mit Einverständnis des Ausbilders auch ein Schlichtungsgespräch geführt werden. Bitte wenden Sie sich bei Problemen im Zusammenhang mit der Ausbildung an die Rechtsanwaltskammer München.

■ Neubestellung des Prüfungs-/Aufgabenausschusses für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in

Zum 1.4.2004 stand die turnusmäßige Neubestellung des Prüfungs-/Aufgabenausschusses für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt an. Folgende Mitglieder wurden bestellt:

Arbeitgeber

RA Dr. Peter Schuppenies
RA Friedemann Bubendorfer

Arbeitnehmer

Herr Anton Heigl
Herr Peter Jordt

Lehrervertreter

OStRin Gerda Heil
StD Peter Boeske

Stellvertretende Mitglieder:

RA Maximilian Pohl
RA Helmut Schaller

Herr Alois Saller
Frau Evi Steinbrecher

StD Andreas Henn
OStR Wolfgang Boiger

Der Kammervorstand wünscht dem neu bestellten Prüfungs-/Aufgabenausschuss bei seiner Arbeit viel Erfolg.

Rechtsanwalt Hermann Beck, Bürovorsteherin Anneliese Jocham sowie OStR Dieter Heurich von der Berufsschule Augsburg konnten ihre Tätigkeit im Prüfungsausschuss der Kammer nicht mehr fortsetzen. Ihnen möchten wir an dieser Stelle dafür danken, dass sie sich für die ehrenamtliche Prüfertätigkeit für die Rechtsfachwirte zur Verfügung gestellt haben und mit erheblichem Arbeitseinsatz lange Jahre tätig gewesen sind.

■ Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München

Prüfung 2004/I

(27.01.04 FIV, 28.1.04 ZPO u. Re.We., 29.1.04 Re.-Wi.-So. u. BRAGO)

| Prüfungsausschuss | Teilnehmer | Note 1 | Note 2 | Note 3 | Note 4 | Note 5 | Note 6 | bestanden | nicht bestanden | Durchfallquote in % |
|-------------------|------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|-----------|-----------------|---------------------|
| München | 81 | 1 | 5 | 18 | 39 | 14 | 4 | 61 | 20 | 24,69 |
| in % | | 1,23 | 6,17 | 22,22 | 48,15 | 17,28 | 4,94 | 75,31 | 24,69 | |

| | |
|----------------------|----|
| Teilnehmer insgesamt | 81 |
| bestanden | 61 |
| davon männlich | 2 |
| nicht bestanden | 20 |
| davon männlich | 2 |